

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2019

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

11. Juli 2019

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>30. April 2019</i>	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zweifach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>4</i>
<i>16. Oktober 2018</i>	<i>Erste Ordnung zur Neufassung der Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>5</i>
<i>18. Oktober 2018</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>7</i>
<i>12. Dezember 2018</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>11</i>
<i>12. Dezember 2018</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	<i>15</i>
<i>11. Januar 2019</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz</i>	<i>19</i>
<i>11. Juni 2019</i>	<i>Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	<i>20</i>
<i>25. Juni 2019</i>	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>21</i>
<i>25. Juni 2019</i>	<i>Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>27</i>
<i>26. Juni 2019</i>	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2019/2020</i>	<i>37</i>
<i>26. Juni 2019</i>	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>54</i>
<i>26. Juni 2019</i>	<i>Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>57</i>
<i>09. Juli 2019</i>	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Bio-GeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>64</i>
<i>09. Juli 2019</i>	<i>Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>86</i>
<i>09. Juli 2019</i>	<i>Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>90</i>

09. Juli 2019	<i>Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	96
09. Juli 2019	<i>Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	100
09. Juli 2019	<i>Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	101
09. Juli 2019	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	121
09. Juli 2019	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	127
09. Juli 2019	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	133
09. Juli 2019	<i>Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	145

**Redaktionelle Korrektur betreffend die
Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. April 2019

Die Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau (Mitteilungsblatt 2/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 18) wird in Artikel 2 Abs. 1 wie folgt redaktionell geändert:

„Artikel 2

(1) Die Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.“

**Erste Ordnung zur Neufassung der Beitragsordnung
der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau
Vom 16. Oktober 2018**

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVB1. S. 463), geändert durch das Gesetz vom 07.02.2018 (GVB1. S. 9), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz, am 16.10.2018 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Neufassung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau mit dem Schreiben vom 08.04.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 16.10.2018 wird wie folgt neugefasst:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Beitragspflicht

Studierende, einschließlich beurlaubter Studierender leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung. Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben. Die Beiträge werden von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Höhe

Die Höhe des Beitrages wird auf 15 € je Semester festgesetzt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Verwendung

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Verwaltung

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Änderungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitragsordnung außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.“

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Neufassung der Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau
Vom 18. Oktober 2018

Auf Grund des § 110 Abs. 2 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVB1. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVB1. S. 505), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 16. Oktober 2018 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 08.04.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vom 14.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „der Referentin oder den Referenten“ durch die Worte „das Referat“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens 12 Tage durch Aushang bekannt zu machen“ durch die Worte „auf der Webseite der Universität hochschulöffentlich zugänglich zu machen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „durch Aushang“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Referentin oder der Referenten“ durch die Worte „das Referat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sollte das Referat nicht besetzt sein, kann das Studierendenparlament ein Mitglied der Studierendenschaft mit dieser Aufgabe betrauen, bis das Referat besetzt wurde.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hält das Referat für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Vollversammlung, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments oder des Fachschaftenrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet oder sieht in dem Beschluss einen Verstoß gegen diese Finanzordnung, einen gültigen Beschluss oder den Haushaltsplan, so kann es ein Veto einlegen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Referentin oder des Referenten“ durch die Worte „das Referat“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses können einmalige Ausgaben bis 50 € selbstständig und Ausgaben bis zu 150 € in Absprache mit einem Mitglied des Vorstands tätigen. Höhere Beträge bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Ausgaben über 500 € bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Studierendenparlaments.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Wiederkehrende Ausgaben von einem jährlichen Kostenumfang bis 50 € dürfen in Absprache mit einem Mitglied des Vorstands getätigt werden. Höhere Beträge bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wiederkehrende Ausgaben von einem jährlichen Kostenumfang über 500 € bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Studierendenparlaments. Erhöht sich der jährliche Kostenumfang, so ist erneut über die Ausgabe zu entscheiden.“
6. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Studierendenparlament kann Haushaltstitel freigeben. Ausgaben über 500 € bedürfen damit abweichend von § 9 Abs. 4 keiner Genehmigung.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „EUR 1000“ durch die Worte „1500 €“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterpunkt 1 werden die Worte „EUR 250“ durch die Worte „400 €“ ersetzt.
- bb) Unterpunkt 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Worte „der Referentin oder des Referenten“ durch die Worte „des Referats“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Worte „der Referentin oder dem Referenten“ durch die Worte „dem Referat“ ersetzt.
- cc) In Unterpunkt 5 werden die Worte „die Referentin oder den Referenten“ durch die Worte „das Referat“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt bei der Nutzung eines PKW werden in Höhe von 0,25 € pro Kilometer erstattet.“
9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 500 € erhalten.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Der Finanzprüfungsausschuss bekommt im Rahmen seiner Tätigkeit auf Verlangen Einsicht in sämtliche Finanzunterlagen, die Buchungen im zu prüfenden Haushalt betreffen. Daten zu Darlehensnehmenden und Personal sind ausschließlich pseudonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind über diese zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.“
11. In § 25 Absatz 1 werden die Worte „Eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter“ durch die Worte „Genau ein Mitglied der Fachschaftsvertretung“ ersetzt.
12. In § 26 Absatz 3 werden die Worte „Referentinnen oder Referenten“ durch das Wort „Referate“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Kassenwartin oder der Kassenwart und das Referat für Finanzen haben Kontovollmacht. Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung existieren, geht die Kontovollmacht auf das Referat für Finanzen über.“

14. In § 28 Absatz 3 werden die Worte „Die Referentin oder der Referent“ durch die Worte „Das Referat“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Referentin oder der Referent“ durch das Wort „Das Referat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Referentinnen oder Referenten“ durch das Wort „Referaten“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei groben Verstößen gegen die Finanzordnung kann auf Beschluss des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen mit dem Referat für Hochschulinternes der Fachschaftsvertretung die Kontovollmacht entzogen werden. Dies muss durch Beschluss des Studierendenparlaments bestätigt werden.“
16. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterpunkt 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „der Referentin oder dem Referenten“ durch die Worte „dem Referat“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 1 werden die Worte „ihrer oder“ gestrichen.
 - bb) Unterpunkt 3 erhält folgende Fassung:

„der Steckbrief der Fachschaftsvertretung inklusive Foto im Anschluss an die Vollversammlung vollständig ausgefüllt oder aktualisiert wurde,“
 - cc) Es wird folgender Unterpunkt 4 eingefügt:

„die „Verpflichtung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes“ von allen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung unterschrieben und beim Referat für Hochschulinternes eingereicht wurde,“
 - dd) Es wird folgender Unterpunkt 5 eingefügt:

„die vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegten sicheren Kommunikationskanäle eingerichtet wurden,“
 - ee) Es wird folgender Unterpunkt 6 eingefügt:

„die aktuell gültige Fachschaftsordnung dem Referat für Hochschulinternes zur Verfügung gestellt wurde,“
 - ff) Unterpunkt 7 erhält folgende Fassung:

„an den Sitzungen des Fachschatenrates teilgenommen wurde oder sich fristgerecht entschuldigt wurde und“
 - gg) Unterpunkt 8 erhält folgende Fassung:

„das Kassenbuch dem Referat für Finanzen zur Prüfung vorgelegt wurde und nach der Kontrolle nach § 11, § 12 und § 30 Abs. 2 nicht zu beanstanden war.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Verstößen gegen diese Finanzordnung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Kas-
senführung kann die Auszahlung des Sockelbeitrags durch das Referat für Finanzen
in Absprache mit dem Referat für Hochschulinternes gekürzt oder vertagt werden.“
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Bei Auflösung einer Hochschulgruppe fallen Anschaffungen die von der Studieren-
denschaft gefördert wurden an den Allgemeinen Studierendenausschuss zurück.“
18. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „außerordentliche“ gestrichen.
19. In § 37 Absatz 1 werden die Worte „der Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten“
durch die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.
20. § 38 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtung der Fachschaftskonten und die Auflösung vorhandener privater Konten
hat binnen einer Woche nach Veröffentlichung zu erfolgen.“

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universi-
tät Koblenz-Landau, am Campus Koblenz, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungs-
blatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau
Vom 12. Dezember 2018

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 2 und § 111 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVB1. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 2017 (GVB1. S. 17), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 12. Dezember 2018 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau mit dem Schreiben vom 07.03.2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vom 24. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „Abgeordnete und Referenten“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„Alle Organe der Studierendenschaft sind dazu verpflichtet, sich bei Wahlen neutral zu verhalten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „Die Wahlleitung wird von einem Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses wahrgenommen“ durch die Worte „Die Wahlleitung wird vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses innerhalb von 7 Tagen nach Anordnung von Neuwahlen benannt. In der Regel übernimmt die Aufgabe ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dies auch an ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „sieben Tage vor dem ersten Wahltag“ durch die Worte „drei Tage nach Ende der Frist zur Listenverbindung nach § 11 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 9 wird das Wort „Wahlhelfer“ durch „Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 4 werden die Worte „zehn Tage“ durch die Worte „21 Tage“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „sieben Tage vor dem ersten Wahltag“ durch die Worte „zwei Tage nach Ablauf der Frist zur Listeneinreichung nach § 10 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur ins Studierendenparlament einziehen, falls er oder sie mindestens eine Stimme in der Wahl erhalten hat.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „von 10.00 bis 16.00 Uhr“ gestrichen.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Wahlzeit muss jeweils mindestens sechs zusammenhängende Stunden umfassen und die Zeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr enthalten.“

- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Während der gesamten Wahlzeit muss das Wahllokal durchgehend besetzt sein.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Der Anfangs- und Endzeitpunkt der Wahlzeiten wird von der Wahlleitung festgelegt.“
9. In § 15 werden in Absatz 3 die Worte „bis 14.00 Uhr zehn Tage vor dem ersten Wahltag“ durch die Worte „bis zur in § 10 Abs. 4 genannten Frist“ ersetzt.
10. In § 16 wird in Absatz 2 folgender Satz 2 eingefügt:
„In deren Abwesenheit übernimmt ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses diese Aufgaben.“
11. In § 17 Absatz 1 werden die Worte „sechs Tage vor dem ersten Wahltag“ durch die Worte „zwei Tage nach Konstituierung des Wahlausschusses nach § 8“ ersetzt.
12. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
13. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Im Wahllokal dürfen nur vom Wahlausschuss standardisierte Informationen zu Kandidierenden und Listen angebracht werden.“
14. In § 22 Absatz 1 wird das Wort „zählt“ durch die Worte „und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nach § 9 zählen“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „ersten Präsidiumsmitglieds“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„Falls bei der Konstituierung des Studierendenparlaments der Fall nach § 27 Abs. 3 eintreten würde, entfällt die Konstituierung und die Wahlleitung schreibt umgehend Neuwahlen gemäß den Bedingungen von § 27 Abs. 3. aus.“
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Neuwahlen“ wird durch die Worte „Auflösung des Studierendenparlaments“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „gilt das Studierendenparlament als aufgelöst“ durch die Worte „sind automatisch Neuwahlen angeordnet“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sich“ und „auflösen“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Neuwahlen zu einem bestimmten Termin anordnen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „das Parlament aufzulösen“ durch die Worte „Neuwahlen anzuordnen“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 werden die Worte „die Wahlleitung“ durch die Worte „die für die Benennung der Wahlleitung Verantwortlichen nach § 6“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„In diesem Fall muss der Wahltermin zwischen 30 und 35 Tagen nach Anordnung beginnen.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach der Auflösung“ durch die Worte „nach den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie müssen innerhalb von dreiundzwanzig Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der Auflösung beginnen, frühestens jedoch siebzehn Kalendertage nach der Auflösung“ durch die Worte „Sie dürfen frühestens 30 Tage nach Anordnung beginnen“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „Das alte Studierendenparlament gilt mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments als aufgelöst.“
17. In § 28 Absatz 3 werden die Worte „wird, wenn die Liste nach § 13 Abs. 3 Satz 2 schöpft ist, abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 2 die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nicht nach § 13 Abs. 2 vermindert, sondern der Sitz an die ehemalige Referentin oder den ehemaligen Referenten zugeteilt“ durch die Worte „wird die betreffende Person der durch § 13 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge als letzte angehängt“ ersetzt.
18. § 29 Absatz 3 wird vollständig gestrichen.
19. In § 30 Absatz 3 werden die Worte „genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit“ durch die Worte „wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt, hier genügt die einfache Mehrheit“ ersetzt.
20. In § 35 Absatz 2 werden die Worte „spätestens sechs Tage“ durch die Worte „auf seiner ersten Sitzung“ ersetzt.
21. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „Der Bewerbung ist ein Nachweis des Studierendenstatus beizufügen“ durch die Worte „Auf Nachfrage ist ein Nachweis des Studierendenstatus vorzulegen“ ersetzt.
22. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Wahl kann auch außerhalb dieses Tagesordnungspunktes erfolgen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Abgeordneten erhält“ durch die Worte „mindestens doppelt so viele „Ja“- , wie „Nein“-Stimmen erhält“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „und „Enthaltung““ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „„Nein““ durch das Wort „„Enthaltung““ ersetzt.
23. In § 41 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „Endet die Amtszeit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden im Allgemeinen Studierendenausschuss oder tritt sie oder er aus dem Vorstand zurück, so wählt der Allgemeine Studierendenausschuss auf seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied in den Vorstand.“
24. In § 45 wird Absatz 3 gestrichen.

25. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter“ durch die Worte „Mitglieder der Fachschaftsvertretung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden an den Anfang von Satz 1 folgender Worte angefügt:

„Falls die Fachschaftsordnung eine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht ergibt sich“.

bb) In Satz 1 werden die Worte „ergibt sich“ gestrichen.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Falls die Fachschaftsordnung keine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht, wird über jeden Kandidierenden oder Block mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt.“

26. In § 49 Absatz 2 wird das Wort „Urabstimmung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

27. In § 50 Absatz 1 werden die Worte „13. Mai 1996“ durch die Worte „24. Mai 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Vom 12. Dezember 2018

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVB1. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 2017 (GVB1. S. 17), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 12. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 08.04.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vom 02. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Worte „6. Die Hochschulgruppen“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „5. anlässlich einer Satzungsänderung nach § 68“ gestrichen.
3. § 11 Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 15 Absatz 2 wird folgender Unterpunkt 10 angefügt:
„vor Satzungsänderungen“.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „eröffnet, leitet und schließt die Wahlleitung die Vollversammlung“ durch die Worte „gelten die Regelungen der Wahlordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleitung per Akklamation ernennen.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Auflösung“ durch die Worte „das Ansetzen von Neuwahlen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „das Studierendenparlament für den Allgemeinen Studierendenausschuss“ durch die Worte „alle Organe der Studierendenschaft“ ersetzt.
7. In § 18 Absatz 2 werden die Worte „Jeder Studierende kann“ durch die Worte „Alle Studierenden können“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterpunkt 2 erhält folgende Fassung:
„durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu erklären ist,“
 - bb) Unterpunkt 3 wird gestrichen.
 - cc) Unterpunkt 6 erhält folgende Fassung:
„mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung“ durch die Worte „gelten die Regelungen der Wahlordnung“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „A3“ durch die Worte „A4“ geändert.
- b) In Absatz 9 werden die Worte „ein Referent“ durch die Worte „ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses“ ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird das Wort „Personalwahlen“ durch das Wort „Personenwahlen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „Falls Neuwahlen zum Studierendenparlament aufgrund von zu geringer Abgeordnetenzahl ausgeschrieben sind, muss das Studierendenparlament für eine Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit erreichen. In diesen Fällen zählen in Abstimmungen, die die Option „Enthaltung“ zulassen, diese als „Nein“. Zusätzlich werden die Stimmen von abwesenden Abgeordneten ebenfalls als „Nein“ gewertet. Alle Abstimmungen, die einer besonderen (nicht einfachen) Mehrheit bedürfen, dürfen nicht mehr durchgeführt werden.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „Ein Mitglied des Präsidiums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausschuss zur Überprüfung der Einhaltung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung“ durch das Wort „Satzungsausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments“ durch die Worte „zu Beginn der Sitzung aus seiner Mitte die Sitzungsleitung der betreffenden Sitzung“ ersetzt.
12. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Abgeordneten“ durch die Worte „Mitglied des Studierendenparlaments“ ersetzt.
13. § 33 erhält folgende Änderung:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Unterpunkt 4 erhält folgende Fassung:
- „durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
15. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Unterpunkt 5 wird das Wort „Referenten“ durch die Worte „Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „Referenten“ durch die Worte „Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses“ ersetzt.

16. In § 40 Absatz 4 werden die Worte „zwei Wochen durch Aushang offen zu legen“ durch die Worte „nach den Regelungen der Finanzordnung zu veröffentlichen“ ersetzt.
17. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 2 werden die Worte „einem Zehntel“ durch die Worte „zehn Prozent“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Unterpunkt 5 angefügt:

„auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Referates für Hochschulinternes“.
18. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Referat für Hochschulinternes sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse aller Mitglieder der Fachschaftsvertretung schriftlich mitzuteilen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter“ durch die Worte „Mitglieder der Fachschaftsvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter“ durch das Wort „Fachschaftsvertretung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr gegenüber verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung über deren Entlastung.“
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Fachschaftsvertretung tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat hochschulöffentlich. Dies ist auf der Webseite der Fachschaft oder per Mail an die jeweilige(n) Studiengangs-Mailingliste(n) mitzuteilen.“
 - f) In Absatz 8 wird das Wort „soll“ durch die Worte „muss mindestens ein Mitglied“ ersetzt.
19. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Fachschaftenrat hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Mitgliedern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.“
20. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „A3“ durch die Worte „A4“ geändert.

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 haben auf den Sitzungen des Fachschafftenrates Rederecht.“
21. § 57 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Liste der anwesenden Fachschaftsvertretungen wird in das Protokoll aufgenommen.“
22. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterpunkt 2 erhält folgende Fassung:
„mindestens ein Mitglied jeder Fachschaftsvertretung des jeweiligen Fachbereichs,“
- bb) In Unterpunkt 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Unterpunkt 5 angefügt:
„und die studentischen Mitglieder der universitären Gremien des jeweiligen Fachbereiches“
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Alle Studierenden des Fachbereichs sind auf geeignetem Wege über Zeitpunkt und Räumlichkeit der Sitzung zu informieren.“
23. In § 62 Absatz 1 Unterpunkt 2 werden die Worte „Adresse, Matrikelnummer und“ durch die Worte „die von der Universität zur Verfügung gestellte private“ ersetzt.
24. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in Form einer unverbindlichen Urabstimmung anhören“ durch die Worte „in einer Vollversammlung über diese informieren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Urabstimmung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Urabstimmung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Urabstimmung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.
25. In § 69 Absatz 1 wird das Datum „30.06.2015“ durch das Datum „02.08.2017“ ersetzt.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Vorderpfalz
vom 11. Januar 2019**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 4. April 2012 (StAnz. 2012 Nr. 13 S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 7. Dezember 2017 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18.12.2018, Az.: 15422 - 52 222-4/40(4) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 26. August 2014 (StAnz. 2014 Nr. 35 S. 954), wird wie folgt geändert :

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

	Winter- semester 2019/2020
Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich FTSK Germersheim:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein:	95,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.

Landau, den 11. Januar 2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Vorderpfalz
Prof. Dr. Jendrik Petersen

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 11. Juni 2019

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 die folgende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Az.: 15422 – Tgb.Nr. 3494/19 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. April 2016 (Mitteilungsblatt 3/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1,0; 1,3),	wenn mindestens 86 Prozent,
gut (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 66 aber weniger als 86 Prozent,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 46 aber weniger als 66 als Prozent,
ausreichend (3,7; 4,0; 4,3),	wenn mindestens 26 aber weniger als 46 Prozent und
mangelhaft (4,7; 5,0)	weniger als 26 Prozent oder

keine der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie findet erstmals auf das Auswahlverfahren des Wintersemesters 2019/2020 Anwendung.

Mainz, den 11. Juni 2019

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. May-Britt Kallenrode

**Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 25. Juni 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. Juni 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 141, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2018 der Hochschule Koblenz, S. 230, Mitteilungsblatt 01/2018 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 19. Juni 2019

Koblenz, den 25. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof Dr. Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 23. April 2019

Die Dekanin der
Pflégewissenschaftlichen Fakultät
JProf. Dr. Erika Sirsch

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang A „Berufliche Fächer“, Nr. „6. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

„6. Informationstechnik / Informatik***Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.*****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtbereiche

58 SWS

58 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	ECTS	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				11 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Zweitfach Mathematik:				6 Leistungspunkte	
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweitfach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweitfach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur				Dauer: 120 Minuten	
	Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik				15 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Zweitfach Mathematik:				20 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
2.3	Informatik in der Schule (S) (04CV1106-3)	Pflicht	4			

2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (04CV1106-4) (S) (nur für Studierende mit Zweifach Mathematik)	Pflicht	5			
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Präsentation			Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen	
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung					6 Leistungspunkte
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen					9 Leistungspunkte
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 5: Programmierpraktikum					3 Leistungspunkte
5.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (04IN1102) (P2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 60 Minuten	
	Modul 6: Informationssysteme					12 Leistungspunkte
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung:	Klausur Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
6.2	Einführung in die Softwareergonomie (04CV1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik					22 Leistungspunkte
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Moduleilprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.2	Einführung in die BWL (04IM1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.3	Informationsmanagement (04IM1006) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.4	Projektmanagement (04WI1002) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung:	Klausur			Dauer: 60 Minuten	

Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik		12 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
8.2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten“			

2. Der Anhang B. „Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. „4. Deutsch Koblenz“ werden in Modul 1 in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Schriftliches Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.
- b) Nr. „9. Informatik“ erhält folgende Fassung:

„9. Informatik

Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informationstechnik / Informatik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs-re- levante Studien- leistung
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		10 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer 30 Minuten			
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6 Leistungspunkte				
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V2 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: Programmierpraktikum				3 Leistungspunkte	
5.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (04IN1102) (P2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 6: Informationssysteme				6 Leistungspunkte	
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				6 Leistungspunkte	
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten“			

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 25. Juni 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. Juni 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 153, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2018 der Hochschule Koblenz, S. 242, Mitteilungsblatt 01/2018 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 17 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 2 werden die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 19. Juni 2019

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Koblenz, den 25. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 23. April 2019

Die Dekanin der
Pfllegewissenschaftlichen Fakultät
JProf. Dr. Erika Sirsch

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“, Nr. „5. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

„5. Informationstechnik / Informatik**Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
18 SWS
12 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme			12 Leistungspunkte		
9.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
9.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik			6 Leistungspunkte		
10.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 11: Wahlpflichtmodul			18 Leistungspunkte		
	<p>Aus dem u. s. Angebot an Lehrveranstaltungen (Vorlesung mit Übung/Seminar) sind (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von 18 Leistungspunkten auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen/Seminar können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Modulprüfung geprüft.</p> <p>Ein Seminar kann entweder in Form einer Kombination Vorlesung mit Seminar oder als Seminar Informatik belegt werden.</p> <p>Die Studierenden haben die Möglichkeit, statt V+Ü/S auch ein Projektpraktikum (04FB1001) im Umfang von 10 Leistungspunkten einzubringen.</p> <p>In Absprache mit der Studiengangsleitung und den Ausschüssen können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>					
11.1	Seminar Informatik (04IN2011) (S2)	Wahl- pflicht	4	2		
	Modulprüfung Hausarbeit und Präsentation			Dauer: 4 Wochen		
11.2	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009) (V3 + Ü1)	Wahl- pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		

11.3	Engineering Web and Data Intensive Systems (04IN2012) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.4	Software-Architektur (04IN2014) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.5	Advanced Topics in Web-based and Data-Intensive Software and its security (04IN2015) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.6	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen (04IN2053) (V/Ü4)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.7	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
11.8	Echtzeitsysteme (04IN2007) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.9	Drahtlose Kommunikation (04IN2035) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.10	Lokale Netzstrukturen (04IN2044) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.12	Zufällige Kommunikationsnetze (04IN2115) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.13	Semantic Web (04IN2023) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.14	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: e-Klausur		Dauer: 60 Minuten			

11.15	Business Software (04WI2019) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
11.16	Business Collaboration (04WI2020) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
11.17	Künstliche Intelligenz (04IN2029) (V2+Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
11.18	Animation und Simulation (04CV2014) (V2 + P2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Hausarbeit und mündliche Prüfung Dauer: 4 Wochen Dauer: 30 Minuten					
11.19	Computergrafik 1 (04CV1006) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
11.20	Computergrafik 2 (04CV1007) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
11.21	Bildverarbeitung 1 (04CV1001) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
11.22	Bildverarbeitung 2 (04CV1002) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten					
11.23	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
11.24	Risk Management in verteilten Systemen (04WI2120) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					

11.25	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen (04WI2103) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
11.26	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.27	Nicht-klassische Logiken (04IN2001) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.28	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.29	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.30	Mensch-Maschine Kommunikation (04CV1105) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.31	Projektpraktikum (04FB1001) (P6)	Wahlpflicht	10	6		
	Modulteilprüfung: Projektdokumentation und Präsentationen		Dauer: 4 Wochen			
Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik					8 Leistungspunkte	
12.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4	X	
12.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen			

2. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „4. Deutsch“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Modul 7 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „120 Minuten“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.
- bb) In Modul 10 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.
- cc) In der Veranstaltung 11.1 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(V)“ ersetzt.

- dd) In Modul 11 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Worte „Haus- oder Projektarbeit“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.
- ee) In Modul 12 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.

b) Nr. „9. Informatik“ erhält folgende Fassung:

„9. Informatik

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
20 SWS
4 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs-re- levante Studien- leistung
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft			4 Leistungspunkte		
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme			12 Leistungspunkte		
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik			6 Leistungspunkte		
11.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Wahlpflichtmodul			6 Leistungspunkte		
	Aus dem u. s. Angebot an Lehrveranstaltungen (Vorlesung mit Übung/Seminar) sind (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von 6 Leistungspunkten auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen/Seminare können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Modulprüfung geprüft. In Absprache mit der Studiengangsführung und den Ausschüssen können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.					
12.1	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009) (V3 + Ü1)	Wahl- pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			

12.2	Engineering Web and Data Intensive Systems (04IN2012) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.3	Software-Architektur (04IN2014) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.4	Advanced Topics in Web-based and Data-Intensive Software and its security (04IN2015) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.5	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen (04IN2053) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.6	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.7	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.8	Echtzeitsysteme (04IN2007) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.9	Drahtlose Kommunikation (04IN2035) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.10	Lokale Netzstrukturen (04IN2044) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			
12.11	Zufällige Kommunikationsnetze (04IN2115) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			
12.12	Semantic Web (04IN2023) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.13	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: e-Klausur		Dauer: 60 Minuten			

12.14	Business Software (04WI2019) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten Modulteilprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
12.15	Business Collaboration (04WI2020) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten Modulteilprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
12.16	Künstliche Intelligenz (04IN2029) (V2+Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
12.17	Animation und Simulation (04CV2014) (V2+P2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Hausarbeit Mündliche Prüfung Dauer: 4 Wochen und Dauer: 30 Minuten					
12.18	Computergrafik 1 (04CV1006) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
12.19	Computergrafik 2 (04CV1007) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
12.20	Bildverarbeitung 1 (04CV1001) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
12.21	Bildverarbeitung 2 (04CV1002) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
12.22	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten Modulteilprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
12.23	Risk Management in verteilten Systemen (04WI2102) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten					

12.24	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen (04WI2103) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten Modulteilprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation Dauer: 4 Wochen					
12.25	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
12.26	Nicht-klassische Logiken (04IN2001) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
12.27	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
12.28	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten					
12.29	Mensch-Maschine Kommunikation (04CV1105) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 90 Min.					
	Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik 12 Leistungspunkte					
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
13.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
13.3	Informatik an Schulen (04CV2104-3) (S)	Pflicht	4			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit mit Vortrag Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen“					

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau
für das Studienjahr 2019/2020**

Vom 26. Juni 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2019, Az.: 15422 – Tgb.-Nr. 3468/19 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2019/2020 (Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau vom 26. Juni 2019 zugrunde gelegt.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2020 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel (Standort Koblenz) können zum Wintersemester 2019/2020 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Die für das Sommersemester 2020 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2019/2020 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2019/2020 werden auf die für das Sommersemester 2020 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2019/2020 (Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2019 für das Wintersemester 2019/2020 und bis zum 31. März 2020 für das Sommersemester 2020

zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2019

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/2020				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter-se- mester 2019/2020	Sommer-se- mester 2020
Campus Koblenz				
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Biologie	Bachelor of Education	150	105	45
Biologie	Bachelor of Education BBS	7	5	2
Biologie**	Bachelor of Education BBS Pflege	7	7	0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS	1	0	1
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium	29	0	29
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+	7	0	7
Deutsch	Bachelor of Education	510	346	164
Deutsch	Bachelor of Education BBS	10	5	5
Deutsch	Zertifikat Grundschule	4	2	2
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	4	2	2
Deutsch	Zertifikat RS+	4	2	2
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts	50	50	0
Ethik	Bachelor of Education	195	137	58
Ethik	Bachelor of Education BBS	10	7	3
Geographie	Bachelor of Education	160	112	48
Geographie	Bachelor of Education BBS	4	2	2
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Geographie	Zertifikat RS+	0	0	0
Germanistik	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Geschichte	2-Fach-Bachelor	20	15	5
Geschichte	Bachelor of Education	200	120	80
Geschichte	Zertifikat Grundschule	5	3	2
Geschichte	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Geschichte	Zertifikat RS+	5	3	2
Grundschulbildung	Bachelor of Education	450	315	135
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts	160	160	0
Philosophie	2-Fach-Bachelor	10	7	3
Psychologie**	2-Fach-Bachelor	178	178	0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor	105	105	0
Sport	Zertifikat Grundschule	4	2	2
Sport	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Sport	Zertifikat RS+	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz				

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/2020				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter-se- mester 2019/2020	Sommer-se- mester 2020
Anglistik Medienmanagement	Bachelor of Science	0	0	0
Bildende Kunst	Bachelor of Education	0	0	0
Bildende Kunst	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Grundschulbildung	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Sonderpädagogik	Diplom	0	0	0
Sport	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Magister	0	0	0
Germanistik	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Bildende Kunst	Master Gymnasium	2	1	1
Bildende Kunst	Master RS+	2	1	1

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/2020				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter-se- mester 2019/2020	Sommer-se- mester 2020
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor	0	0	0
Campus Landau				
Allgemeine Erziehungswissenschaft**	2-Fach-Bachelor	40	40	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	2-Fach-Bachelor	90	63	27
Biologie	Bachelor of Education	150	105	45
Biologie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Biologie	Zertifikat RS+	0	0	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat Gymnasium	36	36	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat RS+	2	2	0
Deutsch	Bachelor of Education	600	300	300
Ecotoxicology**	Master of Science			0
Englisch	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Englisch	Zertifikat RS+	0	0	0
Erziehungswissenschaft**	Bachelor of Arts	170	170	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Be- triebspädagogik/Personalentwicklung**	Bachelor of Arts	36	36	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädago- gik der Frühen Kindheit**	Bachelor of Arts	72	72	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonder- pädagogik**	Bachelor of Arts	30	30	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozial- pädagogik**	Bachelor of Arts	32	32	0
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	88	60	28
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Be- triebspädagogik/Personalentwicklung	Master of Arts	22	15	7
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädago- gik der Frühen Kindheit	Master of Arts	22	15	7
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonder- pädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen	Master of Arts	22	15	7
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozial- pädagogik	Master of Arts	22	15	7
Ethik	Bachelor of Education	190	133	57
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	5	3	2
Geographie	Bachelor of Education	165	116	49
Geographie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Geographie	Zertifikat RS+	5	3	2
Germanistik	2-Fach-Bachelor	15	10	5
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	285	200	85
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler -	Bachelor of Education	10	7	3
Grundschulbildung	Bachelor of Education	450	315	135
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Mathematik	2-Fach-Bachelor	5	3	2

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/2020				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter-se- mester 2019/2020	Sommer-se- mester 2020
Mathematik	Bachelor of Education	370	259	111
Mathematik	Zertifikat Förderschule	5	3	2
Mathematik	Zertifikat Grundschule	5	3	2
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Mathematik	Zertifikat RS+	5	3	2
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunika- tion, Ökonomie**	Bachelor of Science	37	37	0
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	30	20	10
Physik	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Physik	Zertifikat RS+	0	0	0
Psychologie**	Bachelor of Science	166	166	0
Psychologie**	Master of Science	100	100	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie**	Master of Science	60	60	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsycholo- gie**	Master of Science	10	10	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie**	Master of Science	30	30	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Bachelor of Arts			0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Master of Arts			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Umweltwissenschaften**	Bachelor of Science			0
Umweltwissenschaften/Environmental Sci- ences**	Master of Science			0
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	185	130	55
Auslaufende Studiengänge Campus Landau				
Musik	Bachelor of Education	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Interkult. Pädagogik	Diplom	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Psychologie	Diplom	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Sprecherziehung	Diplom	0	0	0
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2019/2020				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter-se- mester 2019/2020	Sommer-se- mester 2020
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	Magister	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Musik	Master RS+	2	1	1
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2019/2020							Anlage 2 (zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Koblenz										

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2019/2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	35	65	29	27	14	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	0	2	0	3	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	2	4	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	16	0	17	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	4	0	2	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	98	261	167	65	23	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	0	1	0	5	1	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	1	1	2	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	2	0	2	3	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0	27	0	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	42	98	73	38	17	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education BBS	0	3	0	3	1	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	30	72	63	31	16	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	3	5	4	7	3	0	0	0	0
Geschichte - 2-Fach-Bachelor	5	3	1	2	4	0	0	0	0
Geschichte - Bachelor of Education	60	85	19	21	9	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Grundschule	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium	1	1	0	1	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	110	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Master of Arts	0		0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	143	0	141	0	0	0	0	0
Philosophie - 2-Fach Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0	67	14	41	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0	48	15	58	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2019/2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2019/2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bildende Kunst - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	0	13	0	7	0	0	0	0	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	8	0	1	27	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	34	79	23	27	11	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	16	0	14	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	1	0	2	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	221	285	208	40	21	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	0	104	0	140	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts	0	18	0	26	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	0	32	0	55	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	0	19	0	26	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	0	35	0	33	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	16	36	41	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Master of Arts	3	12	7	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	3	7	9	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen - Master of Arts	6	13	10	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	4	4	15	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	60	119	61	40	10	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	4	3	6	7	4	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	40	110	50	24	8	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	2	7	1	3	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	54	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2019/2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Grundschulbildung - Bachelor of Education	117	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	2	0	1	2	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	0	33	0	33	0	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	11	11	11	12	7	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	0	152	0	148	0	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	0	93	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	0	57	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	0	8	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	0	28	0	0	0	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts	0		0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science	0		0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	45	90	41	13	4	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2019/2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 3	
im Sommersemester 2020								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2020									
Anlage 3 (zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Biologie - Bachelor of Education	83	28	51	17	25	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	5	0	2	0	3	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	7	2	4	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	15	0	14	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	5	0	2	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	320	91	250	39	61	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	5	0	1	0	5	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	2	1	1	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	2	2	0	2	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	45	0	26	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	122	38	92	33	30	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education BBS	6	0	3	0	3	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	103	28	69	29	28	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	9	2	5	3	7	0	0	0	0
Geschichte - 2-Fach-Bachelor	10	3	2	1	2	0	0	0	0
Geschichte - Bachelor of Education	94	49	76	11	19	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Grundschule	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium	2	1	1	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	307	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Master of Arts		0		0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	153	0	139	0	141	0	0	0	0
Philosophie - 2-Fach Bachelor	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	163	0	65	13	41	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	94	0	46	14	55	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Grundschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Gymnasium	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester										Anlage 3
im Sommersemester 2020										(zu § 2)
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester										Anlage 3
im Sommersemester 2020										(zu § 2)
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Landau										
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	33	0	13	0	7	0	0	0	0	
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	59	7	30	1	27	0	0	0	0	
Biologie - Bachelor of Education	86	27	66	10	24	0	0	0	0	
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	36	0	16	0	0	0	0	0	0	
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	2	0	1	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - Bachelor of Education	277	212	267	29	38	0	0	0	0	
Ecotoxicology - Master of Science		0		0	0	0	0	0	0	
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	155	0	103	0	137	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts	33	0	18	0	24	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	68	0	32	0	55	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	26	0	19	0	25	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	28	0	34	0	33	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	52	16	36	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Master of Arts	12	3	11	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	13	3	7	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen -Master of Arts	13	6	13	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	14	4	5	0	0	0	0	0	0	
Ethik - Bachelor of Education	109	53	110	19	38	0	0	0	0	
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	3	3	3	4	7	0	0	0	0	
Geographie - Bachelor of Education	102	37	105	14	21	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Gymnasium	3	0	2	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat RS+	3	1	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	9	2	6	1	3	0	0	0	0	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	188	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - Bachelor of Education	309	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester										Anlage 3
im Sommersemester 2020										(zu § 2)
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Förderschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Grundschule	3	0	1	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	3	2	0	1	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat RS+	3	1	0	0	0	0	0	0	0	
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	36	0	32	0	33	0	0	0	0	
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	17	10	11	11	11	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Bachelor of Science	159	0	149	0	147	0	0	0	0	
Psychologie - Master of Science	95	0	90	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	58	0	55	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	9	0	8	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	28	0	27	0	0	0	0	0	0	
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0	
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts		0		0	0	0	0	0	0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0	
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science		0		0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	107	41	86	7	10	0	0	0	0	
Auslaufende Studiengänge Campus Landau										
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 3		
im Sommersemester 2020							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau
Vom 26. Juni 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2019, Az.: 15422 – Tgb.-Nr. 3469/19 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2019

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Koblenz		
Biologie	Bachelor of Education	1,2272
Biologie	Bachelor of Education BBS	0,9377
Biologie	Bachelor of Education BBS Pflege	0,9377
Darstellendes Spiel	Zertifikat BBS	0,8269
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,8269
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,8269
Deutsch	Bachelor of Education	0,6254
Deutsch	Bachelor of Education BBS	0,5350
Deutsch	Zertifikat Grundschule	0,4967
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	0,6967
Deutsch	Zertifikat RS+	0,6681
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	1,0660
Ethik	Bachelor of Education	0,6264
Ethik	Bachelor of Education BBS	0,5117
Geographie	Bachelor of Education	0,9613
Geographie	Bachelor of Education BBS	0,6833
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6333
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9950
Geographie	Zertifikat RS+	0,6939
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7100
Geschichte	2-Fach-Bachelor	0,6700
Geschichte	Bachelor of Education	0,7571
Geschichte	Zertifikat Grundschule	0,5067
Geschichte	Zertifikat Gymnasium	0,8933
Geschichte	Zertifikat RS+	0,7333
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4446
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,5353
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	1,0319
Mathematik	Zertifikat RS+	0,8759
Pädagogik	Bachelor of Arts	1,3968
Philosophie	2-Fach-Bachelor	0,7600
Psychologie	2-Fach-Bachelor	0,7438
Soziologie	2-Fach-Bachelor	0,9200
Sport	Zertifikat Grundschule	1,0141
Sport	Zertifikat Gymnasium	1,4932
Sport	Zertifikat RS+	1,5191

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Landau		
Allgemeine Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	0,6167
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	2-Fach-Bachelor	0,7167
Biologie	Bachelor of Education	0,9656
Biologie	Zertifikat Förderschule	0,5790
Biologie	Zertifikat Grundschule	0,5790
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0,7656
Biologie	Zertifikat RS+	0,5790
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,9451
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,9451
Deutsch	Bachelor of Education	0,6488
Englisch	Zertifikat Förderschule	0,6333
Englisch	Zertifikat Grundschule	0,6333
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0,7500
Englisch	Zertifikat RS+	0,7167
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	1,2340
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,9415
Ethik	Bachelor of Education	0,6725
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	1,1086
Geographie	Bachelor of Education	0,8561
Geographie	Zertifikat Förderschule	0,5686
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,5686
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9852
Geographie	Zertifikat RS+	0,6486
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7942
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	0,6085
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,3934
Mathematik	2-Fach-Bachelor	1,1863
Mathematik	Bachelor of Education	0,9439
Mathematik	Zertifikat Förderschule	0,7619
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,7619
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9534
Mathematik	Zertifikat RS+	1,1974
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie	Bachelor of Science	1,0119
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	0,6636
Physik	Zertifikat Förderschule	0,8133
Physik	Zertifikat Grundschule	0,8133
Physik	Zertifikat Gymnasium	1,2905
Physik	Zertifikat RS+	1,0990
Psychologie	Bachelor of Science	1,9653
Psychologie	Master of Science	1,3880
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	0,3485

**Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 26. Juni 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 und die Vizepräsidentin für Lehre der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2018, S. 168, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2018 der Hochschule Koblenz, S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In S. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Holztechnik (Hochschule Koblenz)“ die Worte „Informationstechnik / Informatik (nur Koblenz),“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 zur Erweiterungsprüfung zugelassen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 26. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Hochschule Koblenz)“ gestrichen.
 - b) Nr. „1. Bautechnik Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„1. Bautechnik Hochschule Koblenz“.
 - bb) In der Veranstaltung 12.1. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - cc) In der Veranstaltung 12.2. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - c) Die Überschrift der Nr. „2. Elektrotechnik Koblenz“ erhält folgende Fassung:
„2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz“.
 - d) Nr. „3. Holztechnik Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„3. Holztechnik Hochschule Koblenz“.
 - bb) In der Veranstaltung 12.1. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - cc) In der Veranstaltung 12.2. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - dd) In Modul 18 wird die Angabe „10 Leistungspunkte“ durch die Angabe „5 Leistungspunkte“ ersetzt.
 - e) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

50 - 54 SWS

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

50 - 54 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	ECTS	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				11 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd.				6 Leistungspunkte	
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweitfach Mathematik)	Pflicht	3	2		

1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung zu 3611011 und 3611012:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten	
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung				6 Leistungspunkte	
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik				22 Leistungspunkte	
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten	
7.2	Einführung in die BWL (04IM1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
7.3	Informationsmanagement (04IM1006) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
7.4	Projektmanagement (04WI1002) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				12 Leistungspunkte	
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
8.2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Minuten	

	Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme				12 Leistungspunkte	
9.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
9.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik				8 Leistungspunkte	
12.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
12.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 30 Minuten sowie Dauer: 4 Wochen“	

f) Die ehemalige Nr. „4. Metalltechnik Koblenz“ wird Nr. 5. und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„5. Metalltechnik Hochschule Koblenz.“

2. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „7. Deutsch Koblenz“ wird wie folgt geändert:

aa) In Modul 1 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Schriftliches Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.

bb) In Modul 11 wird in der Veranstaltung „11.1“ in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(V)“ ersetzt.

cc) In Modul 16 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Worte „Haus- oder Projektarbeit“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.

b) In Nr. „13. Geschichte Koblenz“, Modul 3 wird die Angabe „10 Leistungspunkte“ durch die Angabe „11 Leistungspunkte“ ersetzt.

c) Nr. „14. Informatik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„14. Informatik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 - 40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36 - 40 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 - 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 - 38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

34 -38 SWS
34 -38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				11 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd:				6 Leistungspunkte	
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung zu 3611011 und 3611012: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung				6 Leistungspunkte	
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft				4 Leistungspunkte	
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik Pflichtmodul nur für RS+ und BBS				6 Leistungspunkte	
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			

	Modul 9 : Grundlagen der theoretischen Informatik				9 Leistungspunkte	
	Pflichtmodul nur für Gym					
9.1	Grundlagen der theoretischen Informatik (04IN1018) (V3 + Ü1)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme				12 Leistungspunkte	
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik				8 Leistungspunkte	
	Gymnasium und Realschule Plus					
	BBS					
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
13.3	Informatik in der Schule (04CV2104-3) (S) (nur für BBS)	Pflicht	4	--		
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer 30 Minuten	
			Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 4 Wochen“	

3. Das Inhaltverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 14. März 2019 die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 5. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010 S. 8), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2018 S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang sind Kenntnisse in Deutsch und Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.“
 - b) In Abs. 3 S. 3 werden nach dem Wort „Semesters“ die Worte „im Masterstudiengang“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Abteilungen Biologie und Geographie bestellt.“
 - bb) Im ehemaligen Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 S. 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 S. 2 werden die Worte „den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen“ durch die Worte „dem Fachbereich“.
 - e) In Abs. 4 S. 1 werden die Worte „und deren Stellvertreter“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „zu Beweissicherungszwecken und zur Anfertigung des Prüfungsprotokolls selbstständig,“ gestrichen.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Beisitzende müssen keine Prüferinnen bzw. Prüfer im Sinne des Absatzes 1 sein.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird das 5. Fachsemester des Bachelorstudiengangs nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer ausländischen Hochschule absolviert (fakultatives Auslandssemester), so können bis zu 30 LP angerechnet werden. Hiervon können 15 LP auf den Pflichtbereich als äquivalent zu den Modulen 03GE1331, 03GE1320 und 03BI1321 und 15 LP als äquivalent zu dem Wahlpflichtmodul 03XX1333 angerechnet werden.“
 - In Abs. 3 S. 3 werden die Worte „des Moduls 13: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Worte „des Moduls 03XX1313: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrereinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind (vgl. Anhang). Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 22 Pflichtmodule (150 LP) und ein Wahlpflichtmodul (15 LP) zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren. Im Masterstudiengang sind 7 Pflichtmodule (48 LP) und 7 Wahlpflichtmodule (42 LP) zuzüglich der Masterarbeit zu absolvieren.“
„(3) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 LP zu erreichen (einschließlich 12 LP für die Bachelorarbeit und 3 LP für die mündliche Prüfung). Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 LP zu erreichen (einschließlich 27 LP für die Masterarbeit und 3 LP für die mündliche Prüfung). Im Wahlpflichtbereich beider Studiengänge werden jahr- und semesterweise wechselnde Lehrveranstaltungen angeboten. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Lehrveranstaltungen besteht nicht. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule können frei aus dem Lehrangebot der Abteilungen Biologie und Geographie der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz) gewählt werden, mit folgenden Einschränkungen:
 - Im Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs kann maximal eines der Module 03BI2332 oder 03GE2332 belegt werden;
 - im Masterstudiengang können nur maximal 4 Fallstudien belegt (d.h. 4 der folgenden Module: 03BI2333, 03BI2334, 03BI2335, 03BI2336, 03GE2337, 03GE2338, 03GE2339; siehe Anhang).“
 - In Abs. 5 S. 2 wird das Wort „ausführlich“ gestrichen.
6. In § 7 Abs. 5 wird die Abkürzung „cr“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.

7. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Leistungspunktesystem, Studienleistungen,
prüfungsrelevante Studienleistungen, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang (unbenotetes Modul). Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten.

(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang (unbenotetes Modul). Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 9, 10 und 10a entsprechend. Ausnahmsweise können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich um praktische Lehrveranstaltungen wie Seminare, Feldübungen, Exkursionen, Laborübungen, Praktika oder Übungen handelt. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 (unbenotetes Modul) im Bachelorstudiengang. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (s. § 9) oder in mündlicher Form (s. § 10) oder in praktischer Form (§ 10a) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig.

(5) Durch die mündlichen, schriftlichen und praktischen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden und zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zur Prüfung an. Wird die Abmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende entweder mindestens sechswöchige oder auf zwei vierwöchige Zeiträume aufgeteilte Betriebspraktikum (Modul 03XX1313) im Bachelorstudiengang ist die regelmäßige Teilnahme, eine Praktikumsbescheinigung des ausbildenden Betriebes und die Vorlage eines Praktikumsberichts. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Bei Aufteilung des Betriebspraktikums auf zwei vierwöchige Abschnitte sind beide Teile bei demselben Betrieb zu absolvieren. Das Betriebspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Portfolios, Hausarbeiten oder Protokollen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten und Protokollen kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie beträgt i. d. R. 2 – 4 Wochen. Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Die Abgabe einer Hausarbeit oder eines Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

(3) Für das Modul 03CH1405 gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.“

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Modulprüfungen dauern nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.“

9. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a
Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 90 SWS und im Wahlpflichtbereich mindestens 10 SWS (s. Anhang).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikum (Modul 03XX1313): 8 LP,
2. auf die weiteren Pflichtmodule: 142 LP,
3. auf die Wahlpflichtmodule: 15 LP,
4. auf die Bachelorarbeit: 12 LP,
5. auf die mündliche Bachelorprüfung: 3 LP.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 25 SWS und im Wahlpflichtbereich mindestens 28 SWS (s. Anhang).

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 48 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 42 LP,
3. auf die Masterarbeit: 27 LP,
4. auf die mündliche Masterprüfung: 3 LP.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „rechtlichen und“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 2,“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 S. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Sie kann erst erfolgen, wenn die oder der Studierende im Bachelorstudiengang mindestens 130 der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten 165 LP, im Masterstudiengang 75 LP in den in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 genannten Bereichen erworben hat. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des

5. Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 genannten Leistungen.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „sowie in elektronischer Form“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „geführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen - mit Ausnahme von Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang – gemäß § 11 Abs. 2 und 4, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.“

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen,
Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 8 Abs. 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung geht im Verhältnis 23:180 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein (Kompensation für das unbenotete Modul 03XX1313). Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelten Gesamtnoten lauten: Bei einem Notenwert

bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von	1,6 bis einschließlich	2,5	= gut,
von	2,6 bis einschließlich	3,5	= befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.“

16. In § 18 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“
17. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
18. Der Anhang erhält die aus der Anlage dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

ANHANG (zu Artikel 1 Nr. 18.)**Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften (180 LP)****Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs - Pflichtmodule (165 LP incl. Bachelorarbeit und mündliche Prüfung)**

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	
Modul 01		Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
1.1	Einführung in die BioGeoWissenschaften (V)	3413011	Pflicht	3	2			
1.2	Landschaftsökologie (V)	3413012	Pflicht	3	2			
Modulprüfung 01: Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 02		Biodiversität I: Zoologie				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
2.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	3211031	Pflicht	3	2			
2.2	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	3211062	Pflicht	2	2			
2.3	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	3211064	Pflicht	1	1			
Modulprüfung Biodiversität I: Zoologie			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 03		Chemie für BioGeoWissenschaften				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
3.1	Grundlagen der Chemie (V)	3211011	Pflicht	3	2			
3.2	Organische Chemie 1 (V)	3311041	Pflicht	3	2			
Modulprüfung 03: Chemie für BioGeoWissenschaften			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 04		Physik für BioGeoWissenschaften				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
4.1	Physik für BioGeoWissenschaften 1 (V)	3513041	Pflicht	3	2			
4.2	Physik für BioGeoWissenschaften 2 (V)	3513042	Pflicht	3	2			
Modulprüfung 04: Physik für BioGeoWissenschaften			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 05		Kommunikative Schlüsselkompetenzen				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
5.1	Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken (S)	10031	Pflicht	3	2			

5.2	Scientific English (Ü)	3413051	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken			schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation	2 Wo.	
Modulteilprüfung Scientific English			schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation	2 Wo.	
Modul 06 Makroökologie 03BI1306						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
6.1	Ökologie der organismischen Organisationsebenen (V)	3211061	Pflicht	3	2		
6.2	Vegetation der Erde (V)	3213062	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 06: Makroökologie			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 07 Biodiversität II: Botanik 03BI1307						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
7.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	3211021	Pflicht	3	2		
7.2	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	3211063	Pflicht	2	2		
7.3	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	3211065	Pflicht	1	1		
Modulprüfung Biodiversität II: Botanik			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 08 Humangeographie 03GE1329						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
8.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	3411011	Pflicht	3	2		
8.2	Wirtschaftsgeographie (V)	3411012	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Humangeographie			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 09 Mikrobiologie 03BI1309						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
9.1	Mikrobiologie (LÜ)	3221103	Pflicht	3	2		
9.2	Mikrobiologie (V)	3221102	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Mikrobiologie			schriftlich		Klausur	60 Min.	
Modul 10 Methoden der Biodiversitätsmessung 03BI1310						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306</i>							
10.1	Methoden der Biodiversitätsmessung (S)	3213101	Pflicht	3	2		
10.2	Methoden der Biodiversitätsmessung (Ü)	3213102	Pflicht	3	2		

Modulprüfung 10: Methoden der Biodiversitätsmessung		schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation		2 Wo.	
Modul 11 Statistik für BioGeoWissenschaften 03BI1311						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
11.1	Statistische Prüfverfahren und Anwendungen (V)	3213111	Pflicht	3	2		
11.2	Statistische Prüfverfahren und Anwendungen (Ü)	3213112	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 11: Statistik für BioGeoWissenschaften		schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 12 Grundlagen der Raumordnung 03GE1330						9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
12.1	Kartographie (Ü)	3411051	Pflicht	3	2		
12.2	Natur- und Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü)	3413301	Pflicht	3	2		
12.3	Raumordnung und Landesplanung (V)	3413122	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3411051: Kartographie (Ü)		schriftlich		Hausarbeit		2 Wo. Gewichtung: 3-fach	
Modulteilprüfung 3413301 + 3413122: Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü) / Raumordnung und Landesplanung (V)		schriftlich		Klausur		90 Min. Gewichtung: 6-fach	
Modul 13 Betriebspraktikum 03XX1313						8 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Das Modul 03XX1313 (Betriebspraktikum) schließt gem. § 8 Abs. 3 als unbenotetes Modul ohne Modulprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme, eine Praktikumsbescheinigung des ausbildenden Betriebes und die Vorlage eines Praktikumsberichts. Die Punkte des Moduls gehen als Kompensation in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gem. § 17 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau ein.</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
13.1	Betriebspraktikum (P)	3913131	Pflicht	8	0		
Modul 14 Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie 03GE1316						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
14.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	3411021	Pflicht	3	2		
14.2	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (FÜ)	3413161	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie		schriftlich		Klausur		90 Min.	

	Modul 15 03GE1331	Geoökologische Labormethoden					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
15.1	Einführung in geoökologische Labormethoden (V)	3413311	Pflicht	3	2		
15.2	Anwendung geoökologischer Labormethoden (Ü)	3413312	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Geoökologische Labormethoden			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
	Modul 16 03BI1316	Ökosysteme und Klimawandel					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306, 03BI1307, 03BI1310</i>						
16.1	Bioindikation in terrestrischen Lebensräumen (Ü)	3213161	Pflicht	3	2		
16.2	Limnoökologie (V)	3213162	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 16: Ökosysteme und Klimawandel			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 17 03BI1322	Umweltmikrobiologie					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3221103 und 3221104</i>						
	Von den unten aufgeführten Modulteilprüfungen sind 2 zu bestehen.						
17.1	Mikrobielle Ökologie (V)	3213221	Pflicht	3	2		
17.2	Geomikrobiologie (V)	3213222	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3213221: Mikrobielle Ökologie			schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung 3213222: Geomikrobiologie			schriftlich		Klausur		45 Min.
	Modul 18 03BI1318	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer					9 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306, 03BI1307, 03BI1310</i>						
18.1	Stehende Gewässer: Frühjahrsaspekt (S)	3213181	Pflicht	4	3		
18.2	Stehende Gewässer: Sommeraspekt (S)	3213182	Pflicht	5	3		
Modulprüfung 18: Ökologie und Chemie Stehender Gewässer			schriftlich		Hausarbeit		4 Wo.
	Modul 19 03CH1405	Umweltchemie					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
19.1	Angewandte Umweltchemie (V)	3311082	Pflicht	3	2		
19.2	Umweltanalytik (V)	3311083	Pflicht	3	2		
Modulprüfung05 - Umweltchemie			schriftlich		Klausur		90 Min.

Modul 20 Geographische Informationssysteme 6 Leistungspunkte Pflichtmodul							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1301, 03GE1316</i>							
20.1	Einführung in Geographische Informationssysteme (Ü)	3413201	Pflicht	3	2		
20.2	Anwendung Geographischer Informationssysteme (Ü)	3413202	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 20: Geographische Informationssysteme				schriftlich	Klausur	90 Min.	
Modul 21 Ökotoxikologie 7 Leistungspunkte Pflichtmodul							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1303, 03CH1405</i>							
21.1	Ökotoxikologie (V)	3213211	Pflicht	3	2		
21.2	Grundlegende Methoden bei Laboruntersuchungen in Biologie und Geographie (LÜ)	3213212	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung Ökotoxikologie				schriftlich	Klausur	90 Min.	
Modul 22 Forschungsprojekt BioGeoWissenschaften 15 Leistungspunkte Pflichtmodul							
<i>Wahlpflichtangebote: Es müssen zwei Wahlpflichtveranstaltungen mit 12 LP belegt werden. Diese sind zu wählen aus:</i> <i>a) 3213322 und 3213323, je nach Angebot. Oder</i> <i>b) 3413322 und 3413323, je nach Angebot.</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1301; 03BI1302; 03BI1303; 03PH1304; 03GE1305; 03BI1306; 03BI1307; 03GE1329; 03BI1309; 03BI1310; 03BI1311; 03GE1330</i>							
22.1	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	3413321	Pflicht	3	2		
22.2	Biologisches Begleitseminar (S)	3213322	Wahlpflicht	2	2		
22.3	Forschungsprojekt mit biologischem Schwerpunkt (Pro)	3213323	Wahlpflicht	10	0		
22.4	Geographisches Begleitseminar (S)	3413322	Wahlpflicht	2	2		
22.5	Forschungsprojekt mit geographischem Schwerpunkt (Pro)	3413323	Wahlpflicht	10	0		
Modulprüfung Forschungsprojekt BioGeoWissenschaften				schriftlich	Hausarbeit	4 Wo.	

Wahlpflichtmodul (15 LP)

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung

Modul 23 Wahlpflichtmodul		15 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul					
03XX1333		<i>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie:</i>					
<i>Es müssen fünf Veranstaltungen mit in Summe 15 LP belegt werden.</i>							
<i>Hierbei ist frei zu wählen aus: 3221231, 3221232, 3221233, 32133331, 3411022 und 3411023 in Verbindung mit 3411053, je nach Angebot</i>							
<i>Die Veranstaltungen 3411023 und 3411053 müssen zusammen belegt werden.</i>							
<i>Es sind drei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen.</i>							
<i>Die Art der Prüfungsleistung ist veranstaltungsspezifisch zu erbringen.</i>							
23.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
23.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	3411022	Wahlpflicht	3	2		
23.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
23.4	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
23.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
23.6	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	3411023	Wahlpflicht	4	2		
23.7	Raumanalyse (S)	3411053	Wahlpflicht	2	2		
Modulteilprüfung 3213331: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (FÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221231: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (V)			schriftlich		Klausur		45-90 Min.
Modulteilprüfung 3221232: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (S)			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221233: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3411022: Klima- und Vegetationsgeographie (V)			schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung zu 3411023 + 3411053: Allgemeine Physische Geographie (Ü) und Raumanalyse (S)			schriftlich		Klausur		45 Min.

Abschlussarbeit

Bachelorarbeit		15 Leistungspunkte Pflichtmodul					
<p><i>Voraussetzung für 03XX1390: Gemäß §14 Abs (4) Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer 1. mindestens 130 LP erworben hat und 2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i></p> <p><i>Voraussetzung für 03XX1399: Kompetenzen aus 03XX1390</i></p>							
	Bachelorarbeit BioGeoWissenschaften (A)	03XX1390	Pflicht	12	0		
	Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX1399	Pflicht	3	0		

Masterstudiengang BioGeoWissenschaften (120 LP)**Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs - Pflichtmodule (78 LP incl. Masterarbeit und mündliche Prüfung)**

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 01 Conservation Biology						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
1.1	Conservation Biology (V)	3223281	Pflicht	3	2		
1.2	Conservation Biology (S)	3223282	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Conservation Biology			schriftlich	Klausur		60 Min.	
Modul 02 Diversity of Angiosperms						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
2.1	Diversity of Angiosperms (V)	3223291	Pflicht	3	2		
2.2	Diversity of Angiosperms (LÜ)	3223292	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Diversity of Angiosperms			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.	
Modul 03 Aquatic Ecology and Management						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
3.1	Aquatic Ecology (V)	3223301	Pflicht	3	2		
3.2	Management of Inland Waters (V)	3223302	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 3223301: Aquatic Ecology			schriftlich	Klausur		45 Min.	
Modulprüfung 3223302: Management of Inland Waters			schriftlich	Klausur		45 Min.	
Modul 04 Methods in Geocology						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
4.1	Methods in Geocology (S)	3423301	Pflicht	2	1		
4.2	Methods in Geocology (P)	3423302	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Methods in Geocology			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.	
Modul 05 Landscape Ecology						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
5.1	Practical Internship Landscape Ecology (S)	3423141	Pflicht	2	1		

5.2	Practical Internship Landscape Ecology (P)	3423142	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Landscape Ecology			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
Modul 06 Physical Geography 03GE2331						6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
6.1	Field Studies Soil, Water and Climate (S)	3423311	Pflicht	2	1		
6.2	Field Studies Soil, Water and Climate (P)	3423312	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Physical Geography			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
Modul 07 Research Practical 03XX2302						12 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Two of the following courses have to be chosen: either 3223021 and 3223022 or 3423021 and 3423022 Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
7.1	Research Practical with focus on Biology (S)	3223021	Wahlpflicht	2	1	X	
7.2	Research Practical with focus on Biology (Pro)	3223022	Wahlpflicht	10	0		
7.3	Research Practical with focus on Geography (S)	3423021	Wahlpflicht	2	1	X	
7.4	Research Practical with focus on Geography (Pro)	3423022	Wahlpflicht	10	0		
Modulprüfung Research Practical			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	

Wahlpflichtbereich

Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen 42 LP auf die Module des Wahlpflichtbereichs.

Im Masterstudiengang können nur maximal 4 Fallstudien belegt (d.h. nur maximal 4 der folgenden Module: 03BI2333, 03BI2334, 03BI2335, 03BI2336, 03GE2337, 03GE2338, 03GE2339) und nur eines der Module 03BI2332 und 03GE2332.

Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 08 Biologie 1 03BI2338					6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie:</i>						
<i>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden</i>						
<i>a) zwei aus: 3223381, 3223382 und 3223383, je nach Angebot</i>						
<i>oder</i>						
<i>b) zwei aus: 3213331, 3221231, 3221232 und 3221233, je nach Angebot</i>						
<i>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen.</i>						
<i>Die Art der Prüfungsleistungen ist veranstaltungsspezifisch.</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						

8.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
8.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
8.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		
8.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3213331: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (FÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221231: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (V)			schriftlich		Klausur		45-90 Min.
Modulteilprüfung 3221232: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (S)			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221233: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3223381: Elective lectures with semester-changing topics (V)			schriftlich		Klausur		45-90 Min.
Modulteilprüfung 3223382: Elective lectures with semester-changing topics (S)			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
Modulteilprüfung 3223383: Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modul 09 Biologie 2						6 Leistungspunkte	
03BI2339						Wahlpflichtmodul	
<i>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie:</i>							
<i>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden</i>							
<i>a) zwei aus: 3223381, 3223382 und 3223383, je nach Angebot</i>							
<i>oder</i>							
<i>b) zwei aus: 3213331, 3221231, 3221232 und 3221233, je nach Angebot</i>							
<i>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen.</i>							
<i>Die Art der Prüfungsleistungen ist veranstaltungsspezifisch.</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
9.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		

9.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
9.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
9.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		
9.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3213331: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (FÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221231: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (V)			schriftlich		Klausur		45-90 Min.
Modulteilprüfung 3221232: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (S)			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
Modulteilprüfung 3221233: Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweisewechselnden Themen (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modulteilprüfung 3223381: Elective lectures with semester-changing topics (V)			schriftlich		Klausur		45-90 Min.
Modulteilprüfung 3223382: Elective lectures with semester-changing topics (S)			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
Modulteilprüfung 3223383: Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
Modul 10 Physiologie der Tiere 03BI2313						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
Von den unten aufgeführten Modulteilprüfungen sind 2 zu bestehen.							
<i>Voraussetzung für 3211082: Bestandene Klausur in Veranstaltung 3211081</i>							
10.1	Physiologie der Tiere (V)	3211081	Pflicht	3	2		
10.2	Tierphysiologisches Praktikum (LÜ)	3211082	Pflicht	4	3		
Modulteilprüfung Physiologie der Tiere			schriftlich		Klausur		90 Min.
Modulteilprüfung Tierphysiologisches Praktikum			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
							Gewichtung: 3-fach
							Gewichtung: 4-fach
Modul 11 Physiologie der Pflanzen 03BI2314						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
11.1	Physiologie der Pflanzen (V)	3211071	Pflicht	3	2		
11.2	Pflanzenphysiologisches Praktikum (LÜ)	3211072	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Physiologie der Pflanzen			schriftlich		Klausur		90 Min.

Modul 12 03BI2337		Biodiversity and Assessment Methods for Insects				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
12.1	Insect Diversity Assessment (V)	3223371	Pflicht	3	2		
12.2	Insect Diversity Assessment (LÜ)	3223372	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Biodiversity and Assessment Methods for Insects			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
Modul 13 03BI2332		Biologische Feldübung				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
13.1	Seminar zur biologischen Feldübung (S)	3223321	Pflicht	3	2	X	
13.2	Biologische Feldübung (FÜ)	3221122	Pflicht	3	3		
Modulprüfung Biologische Feldübung			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
Modul 14 03BI2333		Case Study Biodiversity				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
14.1	Biodiversity (S)	3223331	Pflicht	2	1		
14.2	Biodiversity (P)	3223332	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Biodiversity			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	
Modul 15 03BI2334		Case Study Terrestrial Ecology				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
15.1	Terrestrial Ecology (S)	3223341	Pflicht	2	1		
15.2	Terrestrial Ecology (P)	3223342	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Terrestrial Ecology			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	
Modul 16 03BI2335		Case Study Aquatic Ecology				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
16.1	Aquatic Ecology (S)	3223351	Pflicht	2	1		
16.2	Aquatic Ecology (P)	3223352	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Aquatic Ecology			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	
Modul 17 03BI2336		Case Study Tropical Ecology				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
17.1	Tropical Ecology (S)	3223361	Pflicht	2	1		
17.2	Tropical Ecology (P)	3223362	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Tropical Ecology			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	

Modul 18 Regionalgeographie 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
18.1	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	3421094	Pflicht	5	10		
18.2	Regionalgeographie zur Auslandsexkursion (S)	3423322	Pflicht	1	0.5		
Modulprüfung Regionalgeographie			praktisch	Einzelprüfung		120 Min.	
Modul 19 Raumordnung und Landesplanung 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
19.1	Raumordnung und Landesplanung (Ü)	3421131	Pflicht	6	2		
Modulprüfung Raumordnung und Landesplanung			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo. in Form einer Präsentation	
Modul 20 Gesellschaft-Umwelt-Forschung 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
20.1	Mensch-Umwelt-Interaktion (S)	3421141	Pflicht	6	2		
Modulprüfung Gesellschaft-Umwelt-Forschung			mündlich	Einzelprüfung		30 Min.	
Modul 21 Case Study Geoecology 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
21.1	Geoecology (S)	3423371	Pflicht	2	1		
21.2	Geoecology (P)	3423372	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Geoecology			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.	
Modul 22 Case Study Regional Development 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
22.1	Regional Development (S)	3423381	Pflicht	2	1		
22.2	Regional Development (P)	3423382	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Regional Development			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.	
Modul 23 Case Study Human and Environment 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
23.1	Human and Environment (S)	3423391	Pflicht	2	1		
23.2	Human and Environment (P)	3423392	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Case Study Human and Environment			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.	

Modul 24 Ökologie der Süßgewässer 03BI2301								6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
24.1	Konzepte der Fließgewässerökologie (V)	3223011	Pflicht	3	2	X		
24.2	Aktuelle Arbeiten aus der Limnoökologie (S)	3223012	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Ökologie der Süßgewässer			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.	
Modul 25 Ökophysiologie und Ökosystemleistungen aquatischer Mikroorganismen 03BI2340								6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
25.1	Ökophysiologie und Ökosystemleistungen aquatischer Mikroorganismen (V)	3223401	Pflicht	3	2			
25.2	Ökophysiologie und Ökosystemleistungen aquatischer Mikroorganismen (Ü)	3223402	Pflicht	3	2			
Modulteilprüfung 3223402: Ökophysiologie und Ökosystemleistungen aquatischer Mikroorganismen			mündlich		Einzelprüfung		30 Min.	
Modulteilprüfung 3223401: Ökophysiologie und Ökosystemleistungen aquatischer Mikroorganismen			schriftlich		Klausur		45 Min.	
Modul 26 Ökologische Gewässerbewertung 03BI2341								6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
26.1	Bestimmungsübungen (Ü)	3223411	Pflicht	3	2			
26.2	Gewässerbewertung (FÜ)	3223412	Pflicht	3	2		X	
Modulprüfung Ökologische Gewässerbewertung			praktisch		Gruppenprüfung		90 Min.	
Modul 27 Versuchsplanung und Datenauswertung 03BI2342								6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
27.1	Versuchsplanung und Datenauswertung (V)	3223421	Pflicht	3	2			
27.2	Versuchsplanung und Datenauswertung (Ü)	3223422	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Versuchsplanung und Datenauswertung			schriftlich		Klausur		90 Min.	

Abschlussarbeit

M	Masterarbeit							30 Leistungspunkte Pflichtmodul
<p><i>Voraussetzung für 03XX2390: Gemäß § 14 Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften wird zur Masterarbeit zugelassen, wer</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. mindestens 75 LP erworben hat und</i> <i>2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i> <p><i>Voraussetzung für 03XX2399: Kompetenzen aus Modul 03XX2390</i></p>								
	Masterarbeit BioGeoWissenschaften (A)	03XX2390	Pflicht	27	0			
	Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX2399	Pflicht	3	0			

**Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 09. Juli 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 30. April 2019 (Mitteilungsblatt 02/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Prodekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nr. „4. Biologie Koblenz“ erhält Modul 6 folgende Fassung:

		„Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution 03BI1116			9 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>				
3211061	Ökologie der organischen Organisations- ebenen(V)	Pflicht	3	2		
3211063	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211065	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3211062	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211064	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
		3 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3211061 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach Klausur zu 3211062 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach Klausur zu 3211063 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach“				

2. In Nr. „5. Biologie Landau“ wird in den Modulen 2 und 3 jeweils die Teilnahmevoraussetzung gestrichen, in der Spalte „Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 2.3 und in der Veranstaltung 3.2 ein „X“ eingefügt und in der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 2.2 und in der Veranstaltung 3.1 das „X“ gestrichen.

3. Nr. „16. Geographie Koblenz“ wird wie folgt geändert:

- a) Modul 5 erhält folgende Fassung:

		„Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 03GE1115			5 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>				
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
		2 Modulteilprüfungen: Hausarbeit zu 3411051 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: 3-fach Hausarbeit in Form einer Präsentation zu 3411053 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: 2-fach“				

- b) In Modul 8 wird die Angabe „Kompetenzen aus Modul 03GE1105“ durch die Angabe „Kompetenzen aus Modul 03GE1115“ ersetzt.

4. Nr. „26. Musik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 1, Veranstaltung 1.1 wird in der Spalte „Studienleistung“ ein „X“ eingefügt.
-
- b) Modul 4 erhält folgende Fassung:

		Modul 4: Ensemble			6 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	1	1		

4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	3		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6		
<p>Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.</p>						

- c) In Modul 6, Veranstaltung 1.6 wird in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen.
- d) In Modul 7 werden in der letzten Zeile die Worte „Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten“ durch die Worte „Hausarbeit (Arrangement) in 7.3 Dauer: 1 Woche“ ersetzt.
- e) In Modul 8, Veranstaltungen 8.3 und 8.4 wird jeweils in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen und in der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ wird jeweils ein „X“ eingefügt.

**Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 30. April 2019 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 10) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Prodekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Anhang
(zu Artikel 1)

I. Anhang A. „Masterstudiengang Grundschule“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. „1. Grundschulbildung Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wahlpflichtmodul 14 wird in der Veranstaltung 14.2 in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen.
 - b) Im Wahlpflichtmodul 19 wird in den Veranstaltungen 19.1 und 19.2 jeweils in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen.
2. Nr. „2. Grundschulbildung Landau“ wird wie folgt geändert:

a) In Modul 7 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4“	Dauer: 20 Minuten
-----------------------	---	--------------------------

b) In Modul 10 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Minuten“
-----------------------	----------------	---------------------------

II. Anhang C. „Masterstudiengang Realschule Plus“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. „4. Biologie Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul 10 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„2 Modulteilprüfungen:	1 Klausur in 3221101	Dauer: 60 Minuten	Gewichtung: 3-fach
	1 Klausur in 3221102 und 3221103	Dauer: 60 Minuten	Gewichtung: 6-fach“

- b) In Modul 12 Veranstaltung 3221122 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Angabe „Übung (Ü)“ durch die Angabe „Biologische Feldübung (FÜ)“ ersetzt.
2. In Nr. „9. Deutsch Landau“ wird in der Veranstaltung „11.1“ in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ der Klammerzusatz „(V)“ durch den Klammerzusatz „(S)“ ersetzt.
3. In „Nr. 18. Geschichte Koblenz“ erhält Modul 13 folgende Fassung:

„Modul 13 Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften		8 Leistungspunkte				
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421152	Politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
1421153	Politische Soziologie (S)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421155	Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		

1421156	Einführung in die Soziologie (V)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3421158	Fachdidaktik Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421159	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten	

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 13 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.“

4. In Nr. „24. Musik Koblenz“ wird in Modul 13 in den Veranstaltungen 13.1, 13.2 und 13.3 in der Spalte „Studienleistung“ jeweils das „X“ gestrichen.
5. In Nr. „26. Physik Koblenz“ werden in den Modulen 11 und 15 jeweils die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.

III. Anhang D. „Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. „4. Biologie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„4. Biologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
 13 SWS
 14 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B		12 Leistungspunkte				
03BI2111						
3221101	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
3221112	Genetik (LÜ)	Pflicht	3	2		
3221102	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
3221103	Mikrobiologie (LÜ)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		1 Klausur in 3221101 1 Klausur in 3221102 und 3221103 Schriftliches Portfolio in 3221112		Dauer: 60 MinutenGewichtung: 3-fach Dauer: 60 MinutenGewichtung: 6-fach Dauer: 2 Wochen Gewichtung 3-fach		

Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis				6 Leistungspunkte		
3221121	Fachdidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
3221122	Biologische Feldübung (FÜ)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 13: Vertiefungsmodul				24 Leistungspunkte		
<p style="text-align: center;"><i>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie</i></p> <p>a) <i>Es sind drei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221231 und 3223381, je nach Angebot</i></p> <p>b) <i>Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221232 und 3223382, je nach Angebot</i></p> <p>c) <i>Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3221233 und 3223383, je nach Angebot</i></p>						
33221231	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3223381	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
3221232	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3223382	Elective lectures with semester-changing topics (S)	Wahlpflicht	3	2		
3221233	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen in englischer Sprache (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3223383	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3221138	Prüfungsvorbereitung (Ü)	Pflicht	3	0		
<p>Es sind vier Modulteilprüfungen abzulegen:</p> <p>Modulteilprüfung in 3221231: Klausur Dauer: 45 – 90 Minuten</p> <p>Modulteilprüfung in 3223381: Klausur Dauer: 45 – 90 Minuten</p> <p>Modulteilprüfung in 3221232: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</p> <p>Modulteilprüfung in 3223382: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</p> <p>Modulteilprüfung in 3221233: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen</p>						

Modulteilprüfung in 3223383	Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen“
--	--------------------------------	-------------------------

2. In Nr. „13. Geographie Koblenz“ erhält Modul 13 folgende Fassung:

„Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft 03GE2123		11 Leistungspunkte				
3421131	Raumordnung und Landesplanung (Ü)	Pflicht	6	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421132	Geographische Projektstudie: Physische Geographie (2 Tage) (FÜ)	Wahlpflicht	5	2		
3421133	Geographische Projektstudie: Humangeographie (2 Tage) (FÜ)	Wahlpflicht	5	2		
Es sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen:						
Modulteilprüfung in 3421131:		Hausarbeit in Form einer Präsentation		Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 6-fach	
Modulteilprüfung in 3421132		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 5-fach	
Modulteilprüfung in 3421133		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 5-fach“	

3. Nr. „21. Physik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 10, 12 und 13 werden jeweils die Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.
- b) In Modul 14 werden die Worte „Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)“, durch die Worte: „Teilnahmevoraussetzung Kompetenzen aus 3511081, 3511082 und 3511083“ ersetzt.
- c) Modul 16 erhält folgende Fassung:

„Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte 03PH2116 und Anwendungen		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3511081, 3511082 und 3511083</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
3521163	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Pflicht	3	2		
3521165	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

**Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 30. April 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2019, S. 18) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Anhang „II. Basisfächer“, Nr. „18. Musikwissenschaft Koblenz“, Modul 7 werden in der letzten Zeile die Worte „Mündliche Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten“ durch die Worte „Hausarbeit (Arrangement) in 7.3 Dauer: 1 Woche“ ersetzt.
2. Anhang „III. Wahlfächer“, Nr. „17.2 Physik in der Praxis“ erhält folgende Fassung:

17.2 Physik in der Praxis Koblenz

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
14 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>			9 Leistungspunkte		
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
3521131	Astrophysik und Kosmologie (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum 03PH2114 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106</i>			6 Leistungspunkte		
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio				Dauer: 2 Wochen		

	Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106</i>		9 Leistungspunkte			
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3521163	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3521165	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			

**Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
„Energiemanagement“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 09. Mai 2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2013, S. 51), zuletzt geändert am 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016, S. 30) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Vollzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2021.

(2) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Teilzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2024.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement
des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 09. Mai 2013 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Einsendeaufgaben
- § 15 Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten
- § 16 Studienbegleitende Hausarbeiten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Widersprüche
- § 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften/ an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Strukturen und Prozessen des Energiemanagements befähigen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Energiemanagement erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit 180 LP und zusätzlich der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

(2) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,

2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
 3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
 2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweist, nachweisen können oder
 2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweisen, einbringen können oder
 3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweist, einbringen können.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Energiemanagement“ belegen:
1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
 2. tabellarischer Lebenslauf,

3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen des Energiemanagements.

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschme erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Energiemanagement“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(9) Die §§ 6, 19, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio- und Hausarbeiten (§§ 15 und 16), Klausuren (§13) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste Semester, 18 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "be-

standen" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ ist der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz- Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation

der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Energiemanagement“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 12 Abs. 5 und § 17 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden; dies gilt auch für Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie ausländische Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Studiengangskoordination verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Einsendeaufgaben
2. Portfolio-Arbeiten,
3. Hausarbeiten,
4. Klausuren und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

§ 10 Kontrollaufgaben

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

(4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten (§ 15) und Hausarbeiten (§ 16).

(2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.

(2) Die Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

§ 14 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 5 – 7 Seiten, wobei 7 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 15 Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese angeleitete persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden studienbegleitend während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 10 – 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den Hausarbeiten zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 – 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Energiemanagement selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 9 der 12 Module (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Das Modul „Masterarbeit und Präsentation“ umfasst insgesamt 18 LP, davon entfallen 15 LP auf die Masterarbeit und 3 LP auf die Präsentation. Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen oder audio-visuellen Zusammenfassung.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 18 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 8 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note für das Modul „Masterarbeit und Präsentation“ wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation gebildet. Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 3: Naturwissenschaften / Mathematik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(8) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zweimalig ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Energiemanagement“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.

(5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 24**Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 25**Inkrafttreten**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Anhang 1: Modulübersicht

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungleistungen	ECTS	Semester
Modul 1: Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Kontrollaufgaben	x zweitägige	---	6	1
Modul 2: Angewandte Elektrische Energietechnik	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 3: Projekt- und Qualitätsmanagement	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 4: Mess- und Regelungstechnik	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	2
Modul 5: Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 6: Rationelle Energieanwendung in der Industrie	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 7: Energiewandlung, -speicherung, -transport und -verteilung	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	3
Modul 8: Effiziente Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 9: Regenerative Energieerzeugung I - Bioenergie + Solarenergie	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 10: Regenerative Energieerzeugung II - Windenergie + Geothermie	Kontrollaufgaben		1	6	4
Modul 11: Energiemanagement	Kontrollaufgaben		1	6	
Es ist eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu wählen:					
Wahlpflichtmodul 12: Energierecht*	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	
Wahlpflichtmodul 13: Energiehandel*	Kontrollaufgaben		1	6	

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungleistungen	ECTS	Semester
Wahlpflichtmodul 14: Elektromobilität und alternative Kraftstoffe für mobile Anwendungen*	Kontrollaufgaben		1	6	
Wahlpflichtmodul 15: Energiemanagement in Gebäuden und Kommunen*	Kontrollaufgaben		1	6	
Masterarbeit und Präsentation				15+3	5

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang „Energiemanagement“ eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Energiemanagement
- Energietechnik
- Gebäudetechnik
- Energiewirtschaft
- Mobilität
- Energieversorgung
- Energiedienstleistung
- Steuerungs- und Automatisierungstechnik

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Inklusion und Schule
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 25. April 2019 die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit 180 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder“
2. In § 3 wird der ehemalige Absatz „(10)“ Absatz „(9)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird das Wort „weiterbildenden“ durch das Wort „weiterbildende“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Klausuren (§13) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Inklusion und Schule“ betraut ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.“

b) In Abs. 5 S. 5 wird die Angabe „13 Abs. 4, § 14 Abs. 4“ durch die Angabe „12 Abs. 5“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden; dies gilt auch für Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie ausländische Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen), Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend. „

7. Die §§ 11 – 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 11**Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare**

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an

einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

(4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15) und Hausarbeiten (§ 16).

(2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

§ 13

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

§ 14 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 5 - 7 Seiten, wobei 7 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 15 Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Kandidaten bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 10 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.,,

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

- c) Abs. 4 S. 5 wird gestrichen.
 - d) In Abs. 6 S. 5 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder audio-visuellen“ eingefügt.
 - e) Absatz 8 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
„sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.“
 - f) In Abs. 10 S. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
 - b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 2, 3 und 4.
10. In § 20 Abs. 6 S. 2 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Worte „und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zweimalig ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Inklusion und Schule“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.“

12. In § 22 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „Studien- oder“ gestrichen.

13. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Personal und Organisation
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 25. April 2019 die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sechsemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit 180 Leitungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder“
2. In § 3 wird der ehemalige Absatz „(10)“ zu Absatz „(9)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird das Wort „weiterbildenden“ durch das Wort „weiterbildende“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Klausuren (§ 13) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Personal und Organisation“ betraut ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.“

b) In Abs. 5 S. 5 wird die Angabe „13 Abs. 4, § 14 Abs. 4“ durch die Angabe „12 Abs. 5“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden; dies gilt auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie ausländische Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen), Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.“

7. Die §§ 11 – 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 11**Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare**

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

(4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten (§ 15) und Hausarbeiten (§ 16).

(2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

§ 14 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 5 - 7 Seiten, wobei 7 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 15 Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Kandidaten bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden studienbegleitend während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 10 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.,,

8. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - Absatz. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - Abs. 4 S. 5 und 6 werden gestrichen.
 - In Abs. 6 S. 5 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder audio-visuellen“ eingefügt.
 - Absatz 8 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
„sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.“
 - In Abs. 10 S. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
 - Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 2, 3 und 4.
10. In § 20 Abs. 6 S. 2 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Worte „und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
(2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zweimalig ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“
 - Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

**Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den
Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and
Physics of functional Materials“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 24. Januar 2019 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 05/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 53), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 S. 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 9 S. 3 wird die Angabe „03BI1317 und 03GE2308“ ersetzt durch die Angabe „03BI1309 und 03BI1322“.
2. § 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten; Näheres ist im Anhang geregelt.“
3. § 12 Abs. 2 S. 6 wird nach dem Wort „schriftliche“ das Wort „, prüfungsrelevante“ eingefügt.
4. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

ANHANG

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften (210 LP)**Basismodule (99 LP)**

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 01 Makroökologie 03BI1306				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Keine						
1.1	Ökologie der organismischen Organisationsebenen (V)	3211061	Pflicht	3	2		
1.2	Vegetation der Erde (V)	3213062	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 06: Makroökologie			schriftlich	Klausur		90 Min.	
	Modul 02 Mikrobiologie 03BI1309				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Keine						
2.1	Mikrobiologie (LÜ)	3221103	Pflicht	3	2		
2.2	Mikrobiologie (V)	3221102	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Mikrobiologie			schriftlich	Klausur		60 Min.	
	Modul 03 Physiologie 03BI1403				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Keine						
3.1	Physiologie (V)	3214031	Pflicht	3	2		
3.2	Physiologische Methoden und Prozesse (LÜ)	3214032	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung Physiologie			schriftlich	Klausur		90 Min.	
	Modul 04 Genetik 03BI1405				6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Keine						
4.1	Genetik (V)	3221101	Pflicht	3	2		
4.2	Genetik (LÜ)	3221112	Pflicht	3	2		
Moduleilprüfung: Genetik (LÜ)			schriftlich	Portfolio		2 Wo.	
Moduleilprüfung: Genetik (V)			schriftlich	Klausur		60 Min.	

	Modul 05 Organische Chemie 1 - Grundlagen 03CH1104						7 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
5.1	Organische Chemie 1 (V)	3311041	Pflicht	3	2			
5.2	Organische Chemie 1 (Ü)	3311042	Pflicht	4	2			
Modulprüfung Chemie M4 - Koblenz			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 06 Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie 03CH1105						7 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 03CH1104</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311051:</i>		<i>Kompetenzen aus 3311041</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311052:</i>		<i>Kompetenzen aus 3311041 und 3311042</i>					
6.1	Organische Chemie 2 (V)	3311051	Pflicht	3	2			
6.2	Organische Chemie 2 (LÜ)	3311052	Pflicht	4	3		X	
Modulprüfung Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 07 Physikalische Chemie - Grundlagen 03CH1106						8 Leistungspunkte Pflichtmodul	
7.1	Physikalische Chemie 1 (V)	3311061	Pflicht	3	2			
7.2	Angewandte physikalische Chemie 1 (V)	3311062	Pflicht	3	2			
7.3	Physikalische Chemie 1 (Ü)	3311063	Pflicht	2	1			
Modulprüfung Chemie M6 - Koblenz			schriftlich oder mündlich	Klausur oder Mündliche Prüfung		90 Min. oder 20 Min.		
	Modul 08 Anorganische Chemie 1 03CH1408						5 Leistungspunkte Pflichtmodul	
8.1	Anorganische Chemie 1 (V)	3311013	Pflicht	2	2			
8.2	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	3311014	Pflicht	3	3		X	
Modulprüfung Anorganische Chemie			mündlich	Einzelprüfung		20 Min.		
	Modul 09 Anorganische Chemie 2 03CH1409						5 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 03CH1408</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311024:</i>		<i>Kompetenzen aus 3311013 und 3311014</i>					
9.1	Anorganische Chemie 2 (V)	3311023	Pflicht	2	2			
9.2	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	3311024	Pflicht	3	3		X	
Modulprüfung Anorganische Chemie 2			schriftlich	Klausur		90 Min.		

	Modul 10 Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						12 Leistungspunkte	
	03PH1101						Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
10.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	3511011	Pflicht	2	2			
10.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	3511012	Pflicht	3	2			
10.3	Experimentalphysik 1 (V)	3511013	Pflicht	4	4			
10.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	3511014	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Physik M1 - Koblenz			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 11 Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte	
	03PH1102						Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022:</i>		<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024:</i>		<i>Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 – 3511014)</i>					
11.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	3511021	Pflicht	2	2			
11.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	3511022	Pflicht	3	2			
11.3	Experimentalphysik 2 (V)	3511023	Pflicht	4	4			
11.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	3511024	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Physik M2 - Koblenz			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 12 Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik						5 Leistungspunkte	
	03PH1104						Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 - 3511014) Teilnahmevoraussetzung für 3511041:</i>					
			<i>Bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
12.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	3511041	Pflicht	5	3	X		
Modulprüfung Physik M4 - Koblenz			schriftlich	Portfolio		1 Wo.		
	Modul 13 Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik						5 Leistungspunkte	
	03PH1105						Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 und 3511012), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1104 (3511041)</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>					
13.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	3511051	Pflicht	5	3	X		
Modulprüfung Physik M5 - Koblenz			schriftlich	Portfolio		1 Wo.		
	Modul 14 Grundlagen der Kommunikation						9 Leistungspunkte	
	03XX1401						Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Englisch auf Niveau B2</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3514017:</i>		<i>Bestehen der Studienleistung in 3514016</i>					
14.1	KSB Kommunikationstechniken (S)	100312	Pflicht	3	2	X		
14.2	Scientific English 1 (Ü)	3514016	Pflicht	3	2	X		

14.3	Scientific English 2 (Ü)	3514017	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung Grundlagen der Kommunikation			schriftlich			Hausarbeit in Form einer Präsentation in englischer Sprache	20 Min.
Modul 15 Forschungspraktikum 03XX1402							15 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Eine der drei folgenden Veranstaltungskombinationen ist zu wählen: 3214025 und 3214026 oder 3314025 und 3314026 oder 3514025 und 3514026</i>							
<i>Voraussetzung für alle Veranstaltungen: Kompetenzen aus 03BI1306, 03BI1309, 03BI1403, 03BI1405, 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408, 03CH1409, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105 und 03XX1401</i>							
15.1	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Biologie (P)	3214025	Wahlpflicht	14	0		X
15.2	Seminar mit Schwerpunkt Biologie (S)	3214026	Wahlpflicht	1	1		
15.3	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Chemie (P)	3314025	Wahlpflicht	14	0		X
15.4	Seminar mit Schwerpunkt Chemie (S)	3314026	Wahlpflicht	1	1		
15.5	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Physik (P)	3514025	Wahlpflicht	14	0		X
15.6	Seminar mit Schwerpunkt Physik (S)	3514026	Wahlpflicht	1	1		
Modulprüfung Foschungspraktikum			mündlich gemäß § 12 der Prüfungsordnung		Seminarvortrag		30 Min.

Vertiefungsmodule wahlweise aus der Chemie, der Physik oder der Lebenswissenschaft (81 LP)

Vertiefungsmodule Chemie

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 16 Physikalische Chemie 2: Vertiefung 03CH1401							7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105 03CH1106, 03CH1408, 03CH1409</i>							
16.1	Physikalische Chemie 2 (V)	3321141	Pflicht	3	2		
16.2	Anwendungen der Physikalischen Chemie (Ü)	3321142	Pflicht	4	2		
Modulprüfung Physikalische Chemie 2: Vertiefung			schriftlich		Klausur		90 Min.

	Modul 17 Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen 03CH1402						12 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105, 03CH1408, 03CH1409</i>							
17.1	Organische Chemie 3 (V)	3321111	Pflicht	3	2			
17.2	Synthesemethoden (LÜ)	3321112	Pflicht	6	3		X	
17.3	Chemie der Heterocyclen (V)	3321114	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 18 Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente 03CH1403						8 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408 und 03CH1409</i>							
18.1	Anorganische Chemie 3 (V)	3321121	Pflicht	3	2			
18.2	Anorganische Chemie 3 (LÜ)	3321122	Pflicht	5	3		X	
Modulprüfung Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente			mündlich	Einzelprüfung		20 Min.		
	Modul 19 Werkstoffchemie 03CH1404						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408 und 03CH1409</i>							
19.1	Werkstoffchemie 1 (V)	3311084	Pflicht	3	2			
19.2	Werkstoffchemie 2 (V)	3321124	Pflicht	4	2			
Modulprüfung Werkstoffchemie			mündlich	Einzelprüfung		20 Min.		
	Modul 20 Umweltchemie 03CH1405						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Keine</i>							
20.1	Angewandte Umweltchemie (V)	3311082	Pflicht	3	2			
20.2	Umweltanalytik (V)	3311083	Pflicht	3	2			
Modulprüfung - Umweltchemie			schriftlich	Klausur		90 Min.		
	Modul 21 Angewandte organische Chemie 03CH1406						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1402, 03CH1408 und 03CH1409</i>							
21.1	Angewandte organische Chemie - Katalyse (V)	3311081	Pflicht	3	2			
21.2	Angewandte organische Chemie – Stereoselektive Synthese (V)	3321091	Pflicht	3	2			

Modulprüfung Angewandte organische Chemie		schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 22 03CH1407	Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie					6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Wahlpflichtangebote:</i> <i>Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3314072, 3314073 und 3321093</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1401, 03CH1408, 03CH1409</i>							
22.1	Chemiegesetzgebung (V)	3314072	Wahlpflicht	3	2		
22.2	Technische Kohlenstoffe (V)	3314073	Wahlpflicht	3	2		
22.3	Nachwachsende Rohstoffe (V)	3321093	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie		schriftlich		Klausur		90 Min.	

Vertiefungsmodule Physik

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 23 03PH110	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					9 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 – 3511012)</i>								
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511062: Kompetenzen aus 03PH1101, 03PH1102</i>								
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511063: Kompetenzen aus 03PH110, 03PH1102</i>								
23.1	Mathematik für Physiker 3 (V)	3511061	Pflicht	3	2			
23.2	Experimentalphysik 3 (V)	3511062	Pflicht	4	3			
23.3	Experimentalphysik 3 (Ü)	3511063	Pflicht	2	1			
Modulprüfung Physik M6 – Koblenz		schriftlich		Klausur		90 Min.		
	Modul 24 03PH110	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik					7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106</i>								
24.1	Festkörperphysik (V)	3511061	Pflicht	3	2			
24.2	Festkörperphysik (Ü)	3511062	Pflicht	4	3			
24.3	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	3511063	Pflicht	2	1			
Modulprüfung Physik M8 – Koblenz		schriftlich		Klausur		90 Min.		
	Modul 25 03PH110	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik Elementarteilchenphysik					7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>								

25.1	Theoretische Physik 1 (V)	3511091	Pflicht	4	3			
25.2	Theoretische Physik 1 (Ü)	3511092	Pflicht	3	1			
Modulprüfung Physik M9 - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 26 Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und 03PH2110 Thermodynamik							6 Leistungspunkte	Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1106 (3511061 - 3511063) und 03PH1109 (3511091 und 3511092)</i>								
26.1	Theoretische Physik 2 (V)	3521101	Pflicht	4	3			
26.2	Theoretische Physik 2 (Ü)	3521102	Pflicht	2	1			
Modulprüfung Physik M10 - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.	
Modul 27 Fortgeschrittenenpraktikum 03PH2114							6 Leistungspunkte	Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1104 (3511041), 03PH1105 (3511051), 03PH1106 (3511061 - 3511063), 3511081 - 3511083</i>								
27.1	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	3521141	Pflicht	6	4	X		
Modulprüfung Fortgeschrittenenpraktikum			schriftlich		Portfolio		2 Wo.	
Modul 28 Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 03PH2115							6 Leistungspunkte	Wahlpflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3521151: Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1106 (3511061 - 3511063), 3511081, 3511082 und 3511083</i>								
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3521152: Kompetenzen aus 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1106 (3511061 - 3511063), 3511081, 3511082 und 3511083</i>								
28.1	Strukturen und Konzepte (V)	3521151	Pflicht	3	2			
28.2	Angewandte und technische Physik (V)	3521152	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Physik M15 - Koblenz			mündlich		Einzelprüfung		30 Min.	

Vertiefungsmodule Lebenswissenschaft

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 29 Umweltmikrobiologie 03BI1322						6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3221103 und 3221104</i>						
29.1	Mikrobielle Ökologie (V)	3213221	Pflicht	3	2		
29.2	Geomikrobiologie (V)	3213222	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung 3213221: Mikrobielle Ökologie		schriftlich		Klausur		45 Min.
	Modulprüfung 3213222: Geomikrobiologie		schriftlich		Klausur		45 Min.
	Modul 30 Biodiversität 03BI1402						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
30.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	3211021	Pflicht	3	2		
30.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	3211031	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung Biodiversität		schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 31 Ökotoxikologie 03BI1406						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 03BI1322, 03BI1402</i>						
31.1	Ökotoxikologie (V)	3213211	Pflicht	3	2		
31.2	Ökotoxikologie (LÜ)	3214062	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung Ökotoxikologie		schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 32 Taxonomie und Phylogenie 03BI1407						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 03BI1309, 03BI1403</i>						
32.1	Taxonomie und Phylogenie (V)	3214071	Pflicht	3	1		
32.2	Taxonomie und Phylogenie (LÜ)	3214072	Pflicht	3	3		X
	Modulprüfung Taxonomie und Phylogenie		schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 33 Zellbiologie 03BI1408						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>						
33.1	Zellbiologie (V)	3214081	Pflicht	3	2		
33.2	Zellbiologie (LÜ)	3214082	Pflicht	3	2		X
	Modulprüfung Zellbiologie		schriftlich		Klausur		90 Min.

Abschlussarbeit (15 LP)

<p>Modul BA Modul BA Bachelorarbeit</p> <p style="text-align: right;">15 Leistungspunkte Pflichtmodul</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX1490: Gemäß §14 Abs (4) der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer</i></p> <p>1. <i>mindestens 150 LP erworben hat und</i> 2. <i>das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX1499: Bestehen der Bachelorarbeit (03XX1490) gemäß § 14 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau</i></p>						
Bachelorarbeit (A)	03XX1490	Pflicht	12	0		
Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX1499	Pflicht	3	0		

Masterstudiengang Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials (90 LP)

Pflichtmodule (30 LP)

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 01 Solid State Physics 03PH2501						6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>				
1.1	Solid State Physics (V)	3525011	Pflicht	4	3		
1.2	Solid State Physics (Ü)	3525012	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Solid State Physics			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 02 Synthesis and Characterization of functional materials 03XX2401						9 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>				
2.1	Production and functionalization of materials (V)	3324015	Pflicht	3	2		
2.2	Characterization of material structure and properties (V)	3324016	Pflicht	3	2		
2.3	Application of functional materials (S)	3324017	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3324015: Production and functionalization of materials			schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung 3324016: Characterization of material structure and properties			schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung 3324017: Application of functional materials			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
	Modul 03 Projektarbeit (Resarch Project) 03XX2402						15 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Eine der zwei folgenden Veranstaltungskombinationen ist zu wählen: 3324025 und 3324026 oder 3524025 und 3524026</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>				
3.1	Projektarbeit (Resarch Project) (Pro)	3324025	Wahlpflicht	14	0		
3.2	Seminar (S)	3324026	Wahlpflicht	1	1		
3.3	Projektarbeit (Resarch Project) (Pro)	3524025	Wahlpflicht	14	0		
3.4	Seminar (S)	3524026	Wahlpflicht	1	1		
Modulprüfung Projektarbeit (Resarch Project)			schriftlich		Hausarbeit in englischer Sprache		4 Wo.

Advanced modules (mindestens 18 LP)

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 04 Modern concepts of Inorganic Chemistry 03CH2401						6 Leistungspunkte Pflichtmodu l
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
4.1	Modern concepts of inorganic molecular chem- istry (AC IV) (V)	3324011	Pflicht	3	2		
4.2	Experimental Exercises (AC IV) (LÜ)	3324012	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung Modern concepts of Inorganic Chemistry		schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90 Min. oder 30 Min.
	Modul 05 Thermochemistry 03CH2402						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodu l
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
5.1	Thermodynamics of condensed phases (V)	3324021	Pflicht	3	2		
5.2	Thermochemistry (Ü)	3329081	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung Thermodynamics of condensed phases		schriftlich		Klausur		45 Min.
	Modulprüfung Thermochemistry		schriftlich		Klausur		45 Min.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
des Fachbereichs Informatik an der
Universität Koblenz-Landau**

Vom 09. Juli 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 233-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik am 05. Juni 2019 die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahme an Prüfungen
- § 3 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 4 Fristen
- § 5 Nachteilsausgleich bei Behinderungen
- § 6 Information und Beratung der Studierenden
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Leistungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen
- § 16 Praktika
- § 17 Bachelorarbeit, Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 21 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 22 Bachelorurkunde, Masterurkunde

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

- § 23 Ziel des Bachelorstudiums
- § 24 Studienangebot
- § 25 Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad
- § 26 Zugangsvoraussetzungen
- § 27 Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung
- § 28 Regelstudienzeit
- § 29 Bachelorarbeit

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 30 Ziel des Masterstudiums
- § 31 Studienangebot
- § 32 Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad
- § 33 Zugangsvoraussetzungen
- § 34 Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung
- § 35 Regelstudienzeit
- § 36 Masterarbeit

IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government

- § 37 Pflicht-Auslandssemester

V. Schlussbestimmungen

- § 38 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 39 Aufbewahrungspflichten
- § 40 Inkrafttreten

- Anhang 1:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 2:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik
- Anhang 3:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 4:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 5:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 6:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs E-Government
- Anhang 7:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informatik
- Anhang 8:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 9:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Web and Data Science
- Anhang 10:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 11:** Liste der Module für Wahlpflicht Informatik sowie für Wahlpflicht Mathematik / Theoretische Informatik für M.Sc. Inf und CV

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen (Bachelorprüfung) und den Masterstudiengängen (Masterprüfung) des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau.

§ 2 Teilnahme an Prüfungen

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung ist eine Erklärung darüber abzugeben,

1. ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nr. 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn sowie den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Studien- oder Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Meldung zur ersten Modulprüfung wird abgelehnt, wenn

1. sie nicht fristgerecht erfolgt ist,
2. die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

§ 4 Fristen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen zu erbringen.

(2) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 5 Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz (HochSchG) zu berücksichtigen. Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung gemäß § 26 Abs. 4 HochSchG nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Studierenden, die ein besonderes Prüfungsverfahren benötigen, sollen dies nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters dem Prüfungsausschuss mitteilen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres wird als rollierende Planung im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

(3) Die Studienbücher werden i. d. R. elektronisch geführt. Dadurch haben die Studierenden die Möglichkeit sich jederzeit einen Überblick über die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen sowie ihren Studienverlauf zu verschaffen.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) Der Antrag auf Einsicht in alle beim Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Hochschulprüfungsamt verwalteten Prüfungsverfahren beim Hochschulprüfungsamt gestellt werden. Das Hochschulprüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Jeder Studiengang ist hierarchisch aufgebaut und in Modulgruppen gegliedert. Jede Modulgruppe besteht aus einer Liste von Modulen. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Dabei wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulgruppen (u. a. Vertiefungen) unterschieden. Der Aufbau der Studiengänge, die zugehörigen Modulgruppen und die Kombinationsmöglichkeiten in den Wahlpflichtgruppen sind für jeden Studiengang in dieser Ordnung beschrieben (s. Anhänge).

(2) Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für ein ordnungsgemäßes Studium in der Regelstudienzeit nach §§ 27 und 34 erforderliche Lehrangebot sicher. Die Aufnahme weiterer Module in Wahlpflichtgruppen ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich, wenn dies im Anhang für den Studiengang und die Modulgruppe vorgesehen ist. Studierende können hierfür Vorschläge unterbreiten. Die Aufnahme neuer Wahlpflichtmodule wird für die Studierenden in der elektronischen Prüfungsverwaltung direkt einsehbar.

(3) Jedes Modul wird i. d. R. mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für die Teilnahme, entweder persönlich oder mittels geeigneter Online-Plattformen, an allen verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistung.

(5) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Bei Lehrveranstaltungen entsprechen in der Regel drei Leistungspunkte zwei Semesterwochenstunden (SWS).

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(7) Sofern dies in den Anhängen vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig. Er kann hierbei nach eigenem Ermessen fachlichen Rat hinzuziehen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein stellvertretendes Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können durch Beschluss des Fachbereichsrats zugelassen werden. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Hochschulprüfungsamtes soll den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend beiwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus den vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Entscheidungsbefugnisse auf das Hochschulprüfungsamt übertragen und Richtlinien für Entscheidungen erlassen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 42 HochSchG. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Juniorprofesso-

rinnen und –professoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer gelten § 8 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Gleichzeitig mit der Anerkennung erfolgt die Einstufung in das Fachsemester

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Eine Anerkennung kann auch im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen der Universität Koblenz-Landau und anderen Hochschulen geregelt werden.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen prüfen. Das Verfahren dazu bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Soweit Abschlussprüfungen im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme mit ausländischen Universitäten abgelegt werden, verleihen die Universität Koblenz-Landau und die jeweilige ausländische Universität in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den an der

jeweiligen ausländischen Universität üblichen akademischen Grad als auch den an der Universität Koblenz-Landau üblichen Grad auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Universität.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Hochschulprüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel sieben Tage vor Beginn der Modulprüfung erfolgen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Prüfungsformen sind i. d. R. mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen und Klausurarbeiten. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Prüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. In Ausnahmefällen kann die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen, sofern dies in den Anhängen geregelt ist. Die Teilprüfungen können unterschiedliches Gewicht haben (s. Anhänge).

(3) In Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen miteinander verbunden werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. fünf Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, die Niederschrift unter Verwendung einer elektronischen Eingabehilfe anzufertigen, ist diese unverzüglich nach Ende der Prüfung vor den Augen des Kandidaten auszudrucken. Die Legitimität der Niederschrift wird durch die Unterschriften der Prüferin bzw. des Prüfers und der bzw. des Beisitzenden gewährleistet. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in der vorgegebenen Zeit zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Seminaren ist eine Hausarbeit in der Regel mit einer Präsentation zu verbinden.

(2) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind umgehend nach Festlegung der Note bekannt zu geben.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Unter einer Klausurarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. § 13 Abs. 3 S. 2 – 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die zur Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel und gibt diese gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt.

§ 15

Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen

(1) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Vor der Durchführung elektronisch gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in

Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 Möglichkeit der Einsichtnahme in die elektronisch gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Praktika

(1) In den Bachelorstudiengängen ist jeweils ein Projektpraktikum zu absolvieren, das intern oder auch mit externen Partnern durchgeführt werden kann. Ziel der Praktika ist die Anwendung der in den Grundlagenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb eines Teams und in einem konkreten Projektkontext unter Anleitung eines Dozenten. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Projektpraktika sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. Modulhandbuch); darüber hinaus sind die Ergebnisse in einer Abschlusspräsentation vorzutragen.

(2) In den Masterstudiengängen ist jeweils ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Das Forschungspraktikum ist in die Forschungsarbeiten einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs eingebunden. Es soll ein praktisches, teamzentriertes Bearbeiten einer aktuellen, wissenschaftlichen Fragestellung enthalten und z. B. mit einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Reports sowie mit einer fachbereichsweiten Präsentation abgeschlossen werden.

(3) § 13 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit, Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung und einer anschließenden Präsentation der Ergebnisse. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erarbeiten.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren des Fachbereiches ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema und die Betreuer der Arbeit vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas und die Zuweisung der Betreuer besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Bei der fachlichen Betreuung der Bachelor bzw. Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

- (4) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beantragen. Diese oder dieser sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die bzw. der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprachwahl ergibt sich i. d. R. aus der Sprache des ausgegebenen Themas. Unabhängig von der Sprachwahl ist der Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Abgrenzung ist von den Gruppenmitgliedern darzulegen. Bei nicht hinreichender Abgrenzung der Leistung eines Gruppenmitgliedes gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit dieses Gruppenmitgliedes als nicht bestanden.
- (7) Ist abzusehen, dass der Abschluss der Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gelingt, ist unverzüglich ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist mit Angabe der Gründe und einer Stellungnahme der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er entscheidet ob besondere Umstände eine Verlängerung der Abgabefrist rechtfertigen und bestimmt eine angemessene Fristverlängerung.
- (8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung oder elektronisch beim Hochschulprüfungsamt einzureichen, das den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht. Der Prüfungsausschuss kann Näheres bestimmen. Bei Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Das Hochschulprüfungsamt leitet die Abschlussarbeit unverzüglich an die Betreuer weiter. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Präsentation der Bachelor- bzw. Masterarbeit findet im Rahmen eines Kolloquiums statt und besteht aus einem ca. halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren, nach § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Einer der beiden Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Wird eine Bachelor oder Masterarbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. Wird eine Bachelor oder Masterarbeit von beiden Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird kein drittes Gutachten eingeholt. Die Gutachterin bzw. der Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel (gem. § 18 Abs. 3) der Gutachten. Sofern zwei der drei Gutachtenden die Arbeit mit „ausreichend“ (3,7; 4,0) oder besser bewerten, ist die Bachelor- oder Masterarbeit mit nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bestanden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- bzw. Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Anmeldung des neuen Themas soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens erfolgen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistungen bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel (gem. Absatz 3) der Noten der Teilleistungen. Sofern in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist, werden Teilleistungen mit den ihnen zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

Von 1,0 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die – sofern in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist – jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulprüfungen gemäß den Anhängen zugeordnet sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Bei der Bildung der Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Anhang für die einzelnen Studiengänge kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder dass deren Note nicht in die Abschlussnote einfließt. In diesem Fall werden die entsprechenden Prüfungsleistungen bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Haben sich Studierende zu einer Prüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem angemeldet, so können sie bis zur festgelegten Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden (Rücktritt). Die Abmeldefrist endet frühestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin. Bei schriftlicher Mitteilung an das Hochschulprüfungsamt ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Hochschulprüfungsamt vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 20

Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module (s. Anhänge) und die Bachelor- bzw. Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Bei nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Modulprüfungen, die aus Teilprüfungen bestehen, können nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in

Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei bis zu drei Prüfungen ist eine dritte Wiederholung zulässig; für die Bachelor- und die Masterarbeit gilt § 17. Jede Prüfung soll zwei Mal jährlich mit einem Mindestabstand von vier Wochen angeboten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und dem Termin der zweiten Prüfung mindestens zwei Wochen liegen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Modul in der zweiten bzw. dritten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 17 Abs. 12.

§ 21

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und die Fachstudierendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter der Rubrik Zusatzleistungen in das Zeugnis eingetragen, jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹ Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Hochschulprüfungsamt zu richten.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

§ 22

Bachelorurkunde, Masterurkunde

Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

§ 23

Ziel des Bachelorstudiums

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Ziel der Bachelorstudiengänge ist es, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden. Zu diesem Zweck vermitteln Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Konkretisierungen dieser allgemeinen Ziele für jeden Studiengang finden sich in den Anlagen.

§ 24

Studienangebot

Der Fachbereich bietet folgende Bachelorstudiengänge an:

- Computervisualistik (Anhang 1),
- Informatik (Anhang 2),
- Informationsmanagement (Anhang 3),
- Wirtschaftsinformatik (Anhang 4).

§ 25

Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß die Kandidatin oder der Kandidat die für jedes Modul festgelegten Ziele im Sinne von § 23 erreicht hat, insbesondere ob sie oder er grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende Aufgaben methodisch fundiert erfüllen zu können und ob sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem der Masterstudiengänge nach dieser Ordnung fortsetzen zu können.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem der Bachelorstudiengänge nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung sind ausreichende Englischkenntnisse, die in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen sind. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Von der Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache für einen Studiengang im Fachbereich 4 kann abgewichen werden, wenn Studierende im Rahmen entsprechender Partnerschaftsverträge mit anderen Hochschulen ausschließlich die in diesen Verträgen näher spezifizierten Module belegen, welche als rein englische Angebote im Modulhandbuch ausgewiesen werden. In diesem Fall werden englische Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis eines TOEFL mit mindestens 79 Punkten oder eines IELTS mit mindestens 6,5 Punkten oder des Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, vorzulegen. Von dieser Ausnahme leitet sich kein Anspruch ab, ohne entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache den gesamten Studiengang in englischer Sprache studieren zu dürfen.

(4) Die Zulassung zum Studium kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 27

Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 3 auf das Kolloquium.

§ 28

Regelstudienzeit

In den Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

§ 29

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb der Bearbeitungsfrist in ein überschaubares Problem aus dem Studiengebiet einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 12 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 135 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 30

Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterstudiengänge sind forschungsorientierte wissenschaftliche Studiengänge, die auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen.

(2) Ziel der Masterstudiengänge ist es, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden. Zu diesem Zweck vermitteln Masterstudiengänge vertiefende wissenschaftliche Grundlagen, erweiternde bzw. vertiefende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Konkretisierungen dieser allgemeinen Ziele für jeden Studiengang finden sich in den Anlagen.

§ 31

Studienangebot

Der Fachbereich bietet folgende Masterstudiengänge an:

- Computervisualistik (Anhang 5),
- E-Government (Anhang 6) (deutschsprachig, englischsprachig),
- Informatik (Anhang 7),
- Informationsmanagement (Anhang 8),
- Web and Data Science (Anhang 9) (englischsprachig),
- Wirtschaftsinformatik (Anhang 10).

§ 32

Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 10 anerkannte Abschlussprüfung besitzt und die Prüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen hat.

Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit

„sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Bezug zu dem jeweiligen Fachgebiet des Studiengangs.

(2) Für die Zulassung zu dem englischsprachigen Masterstudiengang Web and Data Science sind fundierte Englischkenntnisse erforderlich. Diese gelten als nachgewiesen, wenn Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestanden wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden, standardisierten Verfahren bewertet. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Abschlussnoten des vorangegangenen Studiums.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass erforderliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang für die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge nicht nachgewiesen sind, kann durch ihn eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Mit dem Zulassungsbescheid erhält die oder der Studierende einen Bescheid, in dem die noch nachzuweisenden Kompetenzen aufgeführt sind sowie der Zeitraum, in dem sie nachzuweisen sind. Die noch zu erbringenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt sein.

(5) Die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge kann auch erfolgen, wenn bis zum Ende der Bewerbungsfrist das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, im Bachelorstudiengang nachweislich bereits 150 Leistungspunkte erbracht wurden und der Notendurchschnitt der bisherigen Leistungen mindestens „gut“ (2.5) ist. Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(7) § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(3) Leistungen, die bereits zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 1 geführt haben, können nicht nochmals eingebracht werden.

(4) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können Studierende eine Forschungsarbeit einreichen, wenn dies in den Anhängen vorgesehen ist und wenn eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer entsprechende Arbeiten anbietet. Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers eine wissenschaftliche Aufgabe selbständig zu bearbeiten. Das Thema und die Abgabeform werden individuell vereinbart; die maximale Dauer für eine Forschungsarbeit beträgt sechs Monate und der Inhalt muss dem Leistungsumfang von 6 ECTS entsprechen..

(5) In den Masterstudiengängen Computervisualistik, Informatik und Web and Data Science wird das Absolvieren eines Auslandssemesters dringend empfohlen.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen jeweils insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen 27 LP auf die Masterarbeit und 3 auf das Kolloquium.

§ 35

Regelstudienzeit

In den Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit jeweils zwei Jahre (4 Semester).

§ 36

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen und neue Erkenntnisse gewinnen kann. Sie soll in der Regel einen anderen fachlichen Schwerpunkt haben als das Thema der Bachelorarbeit.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 27 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 60 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat. Wurden Auflagen bei der Zulassung zum Masterstudium erteilt, so müssen die Auflagen ebenfalls erfüllt sein.

IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government

§ 37

Pflicht-Auslandssemester

- (1) In den Masterstudiengängen Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government ist ein Semester (Term) an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn im Auslandsstudium mindestens 18 Leistungspunkte im Sinne dieser Ordnung erworben wurden.
- (2) Falls bereits in einem vorausgegangenem Studium ein Auslandsstudium nachgewiesen wird, das den Bedingungen nach Absatz 1 entspricht, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 als erfüllt.
- (3) Eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 1 ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 38

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Studien- oder Prüfungsleistungen, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 39

Aufbewahrungspflichten

Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeug-

nisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Anhang 1: Bachelorstudiengang Computervisualistik

Ziele des Studiengangs

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bildet eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Bachelorstudiengang Computervisualistik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches Informatik, betont aber die Grundlagen der Computervisualistik (Computergraphik, Bildverarbeitung und Mensch-Maschine-Interaktion) und eine interdisziplinäre Beschäftigung mit Kunst, Philosophie und Psychologie. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Computervisualistik gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium in Computervisualistik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben in vertiefter Form die in der Computervisualistik behandelten Aspekte der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion in konzeptioneller Hinsicht verstanden und können sie im praktischen Umgang anwenden.
- Sie sind mit den Aspekten von Bildern auch in künstlerischer, ästhetischer und wahrnehmungspsychologischer Sicht vertraut.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	18
Informatik der Systeme	12
Wahlpflicht Informatik	6
Computervisualistik	44
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik	6
Theoretische Informatik	15
Technische Informatik	6
Mathematik	24
Interdisziplinärer Bereich	15
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	19
Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Computervisualistik Curriculum of BSc Computational Visualistics

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Praktische Informatik					18
04IN1101	Programmierung und Modellierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1102	Praktikum Programmierung und Modellierung	Klausur (60 Minuten)		2	3
04IN1103	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur (90 Minuten)		6	9
Informatik der Systeme					12
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	Klausur (90 Minuten)		4	6
<i>Informatik der Systeme (1 aus 3)</i>					6
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	Klausur (90 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Informatik					6
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'BSc WP Inf' im Studiengang CV im Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 6 ECTS.</i>					
Computervisualistik					44
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04CV1001	Bildverarbeitung 1	Klausur (90 Min.)		5	7

04CV1002	Bildverarbeitung 2	Klausur (60 Min.)		3	5
04CV1006	Computergraphik 1	Klausur (90 Min.)		5	7
04CV1007	Computergraphik 2	Klausur (90 Min.)		3	5
04CV1101	Einführung in die Computervisualistik A	Klausur (90 Minuten), Assignment		2	3
04CV1102	Einführung in die Computervisualistik B	Klausur (90 Minuten), Assignment		2	3
04CV1104	Grundlagen der medizinischen Visualisierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04CV1103	Praktikum CV-Programmierung	Programmierklausur (90 Minuten)		2	2
Wahlpflicht CV oder Informatik					6
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'BSc WP CV oder Inf' im Studiengang CV im Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 6 ECTS.</i>					
Theoretische Informatik					15
04IN1105	Grundlagen der Theoretischen Informatik	Klausur (120 Minuten)		6	9
04IN1022	Logik für Informatiker	Klausur (120 Minuten)		4	6
Technische Informatik					6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	Klausur (90 Minuten)		4	6
Mathematik					24
03MA1201	Fachwissenschaftliche Voraussetzungen	Klausur (90 Min.)	X	4	5
03MA1112	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1	Klausur (90 Min.)	X	7	10
03MA1113	Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2	Klausur (90 Min.)		6	9
Interdisziplinärer Bereich					15
01PS1001	Wahrnehmung und Kognition	Projektdokumentation (4 Wochen) und Präsentation		4	6
01PS1002	Räumliches Denken	Klausur (90 Minuten)		2	3
02KW1001	Einführung in das Zeichnen	Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1002	Aspekte der Bildgestaltung	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1003	Kunst und Neue Medien	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1004	Fotografie	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1005	Kunst und Design	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1006	Geschichte der Kunst	Je nach Wahl der Studierenden: Hausarbeit (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		2	3

02KW1007	Analyse und Interpretation	Präsentation (60 Minuten)		2	3
02KW1008	Kunst und Neue Medien 2	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1010	Einführung in das Zeichnen 2	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02PH1101	Ästhetik	Klausur (90 Minuten)		2	3
02PH1001	Philosophie der Sprache und des Ausdrucks	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		2	3
02PH1002	Philosophische Anthropologie	Hausarbeit (4 Wochen)		2	3
02PH1003	Grundbegriffe der Ethik im systematischen Zusammenhang	Klausur (90 Minuten)		2	3
03MA1012	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	Klausur (90 Minuten)		6	8
03MA1107	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	Klausur (90 Minuten)		6	8
03MA2108	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		6	9
03MA2109	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		6	9
03MA1501	Modellieren und Simulieren	Klausur (90 Min.)		8	12
03PH1001	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	Klausur (90 Min.)		6	9
03PH1002	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	Klausur (90 Min.)		6	9
04CV1014	Wahlpflicht Bachelor Leistung 1	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)		2	3
04CV1015	Wahlpflicht Bachelor Leistung 2	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)		2	3
04CV1016	Wahlpflicht Bachelor Leistung a	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
04CV1017	Wahlpflicht Bachelor Leistung b	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
04CV1018	3D Animation	praktische Arbeit (6 Monate)		4	6
04IM1004	Einführung in die BWL	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM1007-1	Volks-wirtschaftslehre: Mikroökonomie	Klausur (60 Min.)		3	5

04IM1007-2	Volks- wirtschaftslehre: Makroökonomie	Klausur (60 Min.)		3	5
04IM1017	Grundlagen des Marketing	Klausur (90 Min.)		4	6
<i>Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fachbereiche nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen</i>					
Projekt, Proseminare, Soft Skills					19
04WI1002	Projektmanage- ment	Klausur (60 Min.)		4	6
04FB1001	Projektpraktikum	Projektdokumentation und Präsentationen		6	10
04FB1101	Proseminar	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		2	3
Bachelorarbeit					15
04FB1003 04FB1004	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit und Präsenta- tion		Ar- beit+2	15

Anhang 2: Bachelorstudiengang Informatik

Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Informatik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches in der Breite und schließt die Beschäftigung mit einem Nebenfach ein. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen im Fach gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei der Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie sind sich der vielfältigen Sicherheitsprobleme bewusst, die mit dem Einsatz von Informatiksystemen insbesondere im Netz verbunden sind, und sie wissen, welche Techniken und Verfahren für die Sicherung von Systemen angemessen sind.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang hat folgende Modulgruppen:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	33
Informatik der Systeme	30
Theoretische Informatik	21
Technische Informatik	6
Wahlpflicht Informatik	14
Mathematik	24
Nebenfach	18
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	19
Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Informatik Curriculum of BSc Computer Science

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Praktische Informatik					33
04IN1101	Programmierung und Modellierung	Klausur (90 Min.)		4	6
04IN1102	Praktikum Programmierung und Modellierung	Klausur (60 Min.)		2	3
04IN1103	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur (90 Min.)		6	9
04IN1104	Programmiertechniken und Software-Design	Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen, 3-5 Studierende)		6	9
04IN1023	Grundlagen der funktionalen Programmierung	Klausur (90 Min.)		4	6
Informatik der Systeme					30
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	Klausur (90 Min.)		4	6
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	Je nach Teilnehmerzahl: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	Klausur (90 Min.)		4	6
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6

04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	Klausur (90 Min.)		4	6
Wahlpflicht Informatik					14
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'BSc WP Inf' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 14 ECTS.</i>					
Theoretische Informatik					21
04IN1105	Grundlagen der Theoretischen Informatik	Klausur (120 Min.)		6	9
04IN1022	Logik für Informatiker	Klausur (120 Min.)		4	6
04IN1024	Theorie der Programmiersprachen	Klausur (90 Min.)		4	6
Technische Informatik					6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	Klausur (90 Min.)		4	6
Mathematik					24
03MA1201	Fachwissenschaftliche Voraussetzungen (Elementarmathematik)	Klausur (90 Min.)	X	4	5
03MA1112	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1	Klausur (90 Min.)	X	7	10
03MA1113	Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2	Klausur (90 Min.)		6	9
Nebenfach (1 aus den Angeboten)					18
<i>Nebenfach BWL</i>					
04IM1004	Einführung in die BWL	Klausur (90 Min.)		4	6
<i>2 Module aus den folgenden 3</i>					<i>12</i>
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	Klausur (90 Min.)		4	6
<i>Nebenfach Mathematik</i>					
03MA1134	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	Klausur (90 Min.)		6	8
03MA10121006	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	Klausur (90 Min.)		6	8
03MA1107	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	Klausur (90 Min.)		6	8
03MA2108	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		6	9
03MA2109	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		6	9
03MA1501	Modellieren und Simulieren	Klausur (90 Min.)		8	12
04IN1006	Bewertung der operativen Leistung von Systemen	Klausur (90 Min) oder Mündliche Prüfung (30 Min)		4	6
<i>Nebenfach Physik</i>					

03PH1001	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	Klausur (90 Min.)		6	9
03PH1002	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	Klausur (90 Min.)		6	9
<i>Nebenfach Wirtschaftsinformatik</i>					
04WI1008	Systemanalyse	Klausur (90 Min.)		4	6
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	Klausur (60 Min.)		4	6
04WI1015	Enterprise Information Management	Klausur (60 Min.) und Präsentation als Gruppenarbeit (20 Min.)		4	6
Projekt, Proseminare, Soft Skills					19
04WI1002	Projektmanagement	Klausur (60 Min.)		4	6
04FB1001	Projektpraktikum	Erstellung eines lauffähigen Systems inkl. Dokumentation und dessen Präsentation als Gesamtleistung.-		6	10
04FB1101	Proseminar	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		2	3
Bachelorarbeit					15
04FB1003 04FB1004	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsentation		Arbeit +2	15

Anhang 3: Bachelorstudiengang Informationsmanagement

Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige informationstechnische Systeme und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennengelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderliche Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf ein lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Informationsmanagements ermöglicht. Ferner ermöglicht diese einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	52
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	18
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	17
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	12
Grundlagen der Informatik	21
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum und Proseminar	25
Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Informationsmanagement Curriculum of BSc Information Management

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften					52
04IM1004	Einführung in die BWL	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1006	Informationsmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre ("Mikroökonomie" + "Makroökonomie")	Klausur (120 Minuten)		6	10
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	Klausur (90 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften (3 aus dem Angebot)					18
04IM1001	Medienmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	Klausur (120 Minuten)		4	6
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM2012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen), Seminarvortrag		4	6
04IM1016	Entrepreneurship	Business Plan: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen)		4	6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1007	Public Management	Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
	Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftswissenschaften nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen				

Recht					6
04IM1008	Recht I (Privat- und Handelsrecht, Öffentliches Recht)	2 Teilklausuren (je 90 Minuten) mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik					17
04WI1004	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation		3	5
04WI1008	Systemanalyse	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	E-Klausur (60 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik (2 aus dem Angebot)					12
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	E-Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	Klausur (60 Minuten), Report und Präsentation (15 Minuten)		4	6
04WI1012	Datenschutz	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1015	Enterprise Information Management	Klausur (90 Minuten), Report und Präsentation (20 Minuten)		4	6
04WI1101	Business Intelligence	Klausur (90 Minuten) oder Projekt (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftsinformatik nach Absprache mit Studiengangverantwortlichen und den Ausschüssen					
Informatik					21
04IN1101	Programmierung und Modellierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1102	Praktikum Programmierung und Modellierung	Klausur (60 Minuten)		2	3
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	Klausur (90 Minuten)		4	6
Mathematik					14
03MA1001	Mathematik für IM und WI	Klausur (90 Minuten)		6	8
04WI1005	Statistik für IM und WI	Klausur (90 Minuten)		4	6
Projekt, Proseminar, Soft Skills					25

04FB1001	Projektpraktikum	Projektdokumen- tation und Präsentati- onen		6	10
04FB1101	Proseminar	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		2	3
04WI1002	Projektmanagement	Klausur (60 Mi- nuten)		4	6
04WI1006	Empirische Methoden (incl. Basic Statistics)	Klausur (90 Mi- nuten)		4	6
Bachelorarbeit					15
04FB1003 04FB1004	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Prä- sentation		Arbeit + 2	15

Anhang 4: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige Technologien und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen überdies die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik oder ähnlicher Studiengänge (E-Government, Informationsmanagement, Web Science, etc.) ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	35
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	12
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	16
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	12
Grundlagen der Informatik	45
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	25
Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Wirtschaftsinformatik Curriculum of BSc Information Systems

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik					35
04WI1004	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		3	5
04WI1008	Systemanalyse	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	E-Klausur (60 Minuten)		4	6
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	E-Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1015	Enterprise Information Management	Klausur (90 Minuten) und mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik (2 aus dem Angebot)					12
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	E-Klausur (60 Minuten) und mündliche Prüfung (15 Minuten)		4	6
04WI1012	Datenschutz	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1101	Business Intelligence	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04IN1017	JavaEE Web-Applications	Entwicklungsprojekt (Hausarbeit 4 Wochen 3-5 Studierende), Präsentation und Diskussion der Ergebnisse		4	6
04IN1022	Logik für Informatiker	Klausur (120 Minuten)		4	6
04IN2026	Introduction to Web Science	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		6	8

04IN1021	Web Retrieval	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftsinformatik nach Absprache mit Studiengangverantwortlichen und den Ausschüssen					
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften					16
04IM1004	Einführung in die BWL	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie + Makroökonomie)	Klausur (120 Minuten)		6	10
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften (2 aus dem Angebot)					12
04IM1001	Medienmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	2 Teilklausuren (je 120 Minuten) mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1016	Entrepreneurship	Business Plan: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen)		4	6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI1007	Public Management	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftswissenschaften nach Absprache mit Studiengangverantwortlichen und den Ausschüssen					
Informatik					45
Praktische Informatik					27
04IN1101	Programmierung und Modellierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1102	Praktikum Programmierung und Modellierung	Klausur (60 Minuten)		2	3
04IN1103	Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur (90 Minuten)		6	9
04IN1104	Programmiertechniken und Software-Design	Softwareentwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen 3-5 Studierende)		6	9
Informatik der Systeme					18
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	Klausur (90 Minuten) (90 Minuten) oder		4	6

		mündliche Prüfung (30 Minuten)			
Mathematik					14
03MA1001	Mathematik für IM und WI	Klausur (90 Minuten)		6	8
04WI1005	Statistik für IM und WI	Klausur (90 Minuten)		4	6
Recht					6
04IM1008	Recht I (Privat- und Handelsrecht, Öffentliches Recht)	2 Teilklausuren (je 90 Minuten) mit je- weils 50% Gewich- tung		4	6
Projekt, Proseminar, Soft Skills					25
04WI1002	Projektmanagement	Klausur (60 Minuten)		4	6
04FB1001	Projektpraktikum	Projektdokumentation und Präsentationen		6	10
04WI1006	Empirische Methoden (incl. Basic Statistics)	Klausur (90 Minuten)		4	6
04FB1101	Proseminar	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsen- tation		2	3
Bachelorarbeit					15
04FB1003 04FB1004	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsen- tation		Arbeit + 2	15

Anhang 5: Masterstudiengang Computervisualistik

Ziele des Studiengangs

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bilden eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Masterstudiengang in Computervisualistik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnische Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, die Ausbildung in den Aspekten der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion sowie die Vertrautheit mit den Aspekten im interdisziplinären Bereich.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Masterstudiengang Computervisualistik geht von einer stärker selbst bestimmten Studiengestaltung aus, die die Studierenden allein durch die Anlage des Studiums mit größerer Wahlfreiheit und durch die Einbeziehung in die Forschung zu einer größeren Reife als Wissenschaftler wachsen lässt. Zur organisatorischen Unterstützung wird nicht-konsekutiv Studierenden ein Mentor zugeordnet.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Computervisualistik	16
Wahlpflicht Computervisualistik	12
Wahlpflicht Informatik	12
Wahlpflicht Informatik oder Computervisualistik	12
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik	6
Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften	6
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik oder Natur- und Geisteswissenschaften	6
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Computervisualistik einschreiben, werden die folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse eines Informatik-Bachelors vorausgesetzt.

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Zusätzlich baut der Masterstudiengang in Computervisualistik auf folgende grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Computergraphik und Bildverarbeitung auf:

- Computergraphik: Grundlagen der Rasterisierung, 3D-Transformationen, Rendering-Pipeline, einfache Beleuchtung, Grundlagen des Ray-Tracings und der Beschleunigungsdatenstrukturen, Bézier-Kurven, Szenegraphen und GPU Programmierung (OpenGL).
- Bildverarbeitung: Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung, Kantendetektion und Filter.

Aufbau des Studiengangs MSc Computervisualistik Curriculum of MSc Computational Visualistics

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Pflicht Computervisualistik					16
04CV2004	Bildverarbeitung 3	Klausur (90 Min.)		3	5
04CV2013	Computergraphik 3	Klausur (90 Min.)		3	5
04CV2015	CV-Integration	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
Wahlpflicht Computervisualistik					12
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP CV' im Studiengang CV aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 12 ECTS.</i>					
Wahlpflicht Informatik					12
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Inf' im Studiengang CV aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 12 ECTS.</i>					
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik					12
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP CV' oder aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Inf' im Studiengang CV aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 12 ECTS.</i>					
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik					6
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP TI/M' im Studiengang CV aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von 6 ECTS.</i>					
Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften					6
01PS1001	Wahrnehmung und Kognition	Projektdokumentation (4 Wochen) und Präsentation		4	6
01PS1002	Räumliches Denken	Klausur (90 Minuten)		2	3
02KW1001	Einführung in das Zeichnen	Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1002	Aspekte der Bildgestaltung	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1003	Kunst und Neue Medien	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1004	Fotografie	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1005	Kunst und Design	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1006	Geschichte der Kunst	Je nach Wahl der Studierenden: Hausarbeit (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		2	3
02KW1007	Analyse und Interpretation	Präsentation (60 Minuten)		2	3
02KW1008	Kunst und Neue Medien 2	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3
02KW1010	Einführung in das Zeichnen 2	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		2	3

02KW1009	Elektronische Bildbearbeitung 2	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		4	6
02KW2002	Elektronische Bildbearbeitung	Präsentation und Portfolio (6 Monate)		4	6
02PH1101	Ästhetik	Klausur (90 Minuten)		2	3
02PH1001	Philosophie der Sprache und des Ausdrucks	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		2	3
02PH1002	Philosophische Anthropologie	Hausarbeit (4 Wochen)		2	3
02PH1003	Grundbegriffe der Ethik im systematischen Zusammenhang	Klausur (90 Minuten)		2	3
03PH1001	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	Klausur (90 Min.)		6	9
03PH1002	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	Klausur (90 Min.)		6	9
04CV1018	3D Animation	Praktische Arbeit		4	6
04CV2020	Wahlpflicht Master Leistung 1	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)		2	3
04CV2021	Wahlpflicht Master Leistung 2	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)		2	3
04CV2022	Wahlpflicht Master Leistung a	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
04CV2023	Wahlpflicht Master Leistung b	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
04IM1001	Medienmanagement	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM1004	Einführung in die BWL	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM1007-1	Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)	Klausur (60 Min.)		3	5
04IM1007-2	Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)	Klausur (60 Min.)		3	5
04IM1016	Entrepreneurship	Business Plan: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen)		4	6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	Klausur (90 Min.)		4	6
04IM2008	New Product Development	Klausur (60 Min.) und Seminararbeit (8 Wochen) inkl. Präsentation		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fachbereiche nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen					
Wahlpflicht Theoretische Informatik/Mathematik oder Natur-/Geisteswissenschaften					6
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP TI/M' im Studiengang CV aus dem Anhang 11 und Module aus der Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften im Umfang von 6 ECTS</i>					
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills					20
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining (oder Mentorenprogramm für Bachelor)	Projektdokumentation und Präsentationen	x	8	12

04CV2012	Seminare Informatik und CV	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	8
Masterarbeit					30
04FB2004 04FB2005	Masterarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit und Präsentation		Arbeit + 1	30

Anhang 6: Masterstudiengang E-Government

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Electronic Government (E-Government / Verwaltungsinformatik) verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis von Zusammenhängen der Digitalisierung und der damit einhergehenden organisatorischen Modernisierung des öffentlichen Sektors, das Wissen über informationstechnische Systeme im öffentlichen Sektor, die Kenntnisse in Anwendungsfeldern der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Fokus auf den öffentlichen Sektor (sowohl strategische Entscheidungsfindung wie auch öffentliche Leistungserstellung und Bürgerbeteiligung), die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen. Er fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Der Studiengang ist darauf angelegt, dass seine Absolventinnen und Absolventen von Anfang an selbstständige, verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in IT-Bereichen des öffentlichen Sektors sowie in IT-Unternehmen (insbesondere wenn sie Dienstleister des öffentlichen Sektors sind) und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventinnen und Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Verwaltungsinformatik und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Verwaltungsinformatik und Wirtschaftsinformatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung im öffentlichen Sektor, in der IT-Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang E-Government ist international ausgerichtet und sieht bei deutschen Nationalitäten ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor. Für internationale Studierende ist das Auslandssemester optional.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftsinformatik	24
Verwaltungsinformatik & Public Governance	24
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	24
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software) und der objektorientierten Programmierung
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings
- Kenntnisse in Public Management, insbesondere im Aufbau, zu den Trägerstrukturen und den Handlungsprinzipien des öffentlichen Sektors (d.h. in Politik und Verwaltung)
- Kenntnisse des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbständige Sprachverwendung)

Aufbau des Studiengangs MSc E-Government Curriculum of MSc Electronic Government

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Pflicht Wirtschaftsinformatik					24
04WI2007	Research Methods	Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2013	Enterprise Architecture	Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
Zwei aus dem Angebot:					12
04WI2019	Business Software	Klausur (90 Minuten), bei V+S auch Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2021	Workflow Management	Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (10 Wochen)		4	6
04WI2102	Risk Management in verteilten Systemen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
Pflicht Verwaltungsinformatik und Public Governance					24
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2010	E-Participation	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2012	Public Governance und Open Government	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2002	New Public Management	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik (4 Module aus dem Angebot in der Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik und den nachfolgenden, davon max. 1 aus der Wahlpflicht Informatik)					24
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik (wenn nicht im Bachelor belegt)	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04WI2019	Business Software (wenn nicht in Pflicht WI belegt)	Klausur (90 Minuten), bei V+S auch(4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2021	Workflow Management (wenn nicht in Pflicht WI belegt)	Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (10 Wochen)		4	6
04WI2102	Risk Management in verteilten Systemen (wenn nicht in Pflicht WI belegt)	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung		4	6
Weitere Module siehe die Module in der Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (ausgenommen die Module in Pflicht Verwaltungsinformatik und Public Governance)					
Recht					6
04IM2013	Recht II	Zwei Klausuren à 90 Minuten mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
Forschungspraktikum und Soft Skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Projektdokumentation und Präsentationen	x	8	12
Masterarbeit					30

04FB2004 04FB2005	Masterarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsentation		Arbeit + 1	30
----------------------	--------------------------------	--	--	---------------	----

Anhang 7: **Masterstudiengang Informatik**

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang in Informatik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnischen Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, Qualifizierung zur Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme und das Bewusstsein für die vielfältigen Sicherheitsprobleme beim Einsatz von Informatiksystemen.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Informatik	18
Mathematik und Theoretische Informatik	12
Wahlpflicht Informatik (ohne Vertiefungsgebiet)	16 (40)
Vertiefung Informatik (ohne Vertiefungsgebiet) <i>Mobile Systems Engineering</i> oder <i>Data and Knowledge Engineering</i> oder <i>Software Engineering</i> oder <i>Data Science</i>	24 (0)
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Konzipieren und Realisieren einfacher Datenbank-basierter Anwendungen
- Verständnis und Verwendung grundlegender Sicherheitsmechanismen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Aufbau des Studiengangs MSc Informatik Curriculum of MSc Computer Science

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Prüfungsrelevante Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Pflicht Informatik					18
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	Klausur (90 Min.)		4	6
04IN2019	Vertiefung Theoretische Informatik	Klausur (120 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)		4	6
04IN2029	Künstliche Intelligenz	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		4	6
Wahlpflicht Theoretische Informatik / Mathematik					12
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP TI/M' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 12 ECTS.</i>					
Wahlpflicht Informatik					16
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Inf im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 16 ECTS.</i>					
Vertiefung Informatik (1 aus nachfolgenden Angeboten) - oder alternativ 40 ECTS in Wahlpflicht Informatik aus allen Angeboten ohne spezifische Zuordnung zu einer Vertiefung					24
Mobile Systems Engineering (MSE)					24
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Vertiefungen MSE' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 24 ECTS.</i>					
Data and Knowledge Engineering (DKE)					24
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Vertiefungen DKE' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 24 ECTS.</i>					
Software Engineering (SE)					24
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Vertiefungen SE' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 24 ECTS.</i>					
Data Science (DS)					24
<i>Module aus der Wahlpflichtliste 'MSc WP Vertiefungen DE' im Studiengang Informatik aus dem Anhang 11 sowie weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen im Umfang von mindestens 24 ECTS.</i>					
Forschungspraktikum, Seminar und Soft Skills					20
04IN2010	Seminare Informatik	Vortrag und Ausarbeitung (4 Wochen)		4	8
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Projektdokumentation und Präsentationen	X	8	12
Masterarbeit					30
04FB2004 04FB2005	Masterarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsentation		Arbeit +1	30

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Informationsmanagement verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnahe aus. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass die Absolventinnen und Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und intensiviert somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventinnen und Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie auf Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliches Arbeiten in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzungen für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang in Informationsmanagement ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftswissenschaften	18
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	24
Wirtschaftsinformatik	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik	18
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informationsmanagement einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomie, in Dienstleistungsmanagement, in Investition und Finanzierung, in Marketing, in Organisation, in Produktion und Beschaffung und in Rechnungswesen
- Grundlagen der Informatik, insbesondere in den Bereichen Programmierung/Modellierung, Datenbanken und Softwaretechnik
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik

Aufbau des Studiengangs MSc Informationsmanagement Curriculum of MSc Information Management

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Pflicht Wirtschaftswissenschaften					18
04IM2107	Management für IM	4 Teilklausuren (90 Minuten) oder mündliche Prüfungen (30 Minuten) mit jeweils 25% Gewichtung		8	12
04IM2108	Volkswirtschaftliche Vernetzung	Klausur (120 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften					24
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (120 Minuten)		4	6

04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM2012	Vertiefung Investition und Finanzierung II (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten), Seminararbeit, Seminarvortrag		4	6
04IM1016	Entrepreneurship (wenn nicht im BSc belegt)	Business Plan: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen)		4	6
04IM2005	Angewandte Marktforschung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM2006	Digital Consumer Behavior	Klausur (90 Minuten) und Seminararbeit (4 Wochen), Seminarvortrag		4	6
04IM2008	New Product Development	Klausur (60 Minuten) und Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04IM2009	Entrepreneurial Design Thinking	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation im Workshop; Präsentationen und Assignments) in den Übungen		4	6
04IM2010	Entrepreneurial Strategies	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen), Seminarvortrag		4	6
04IM2109	Software Customization and Innovation	Klausur (90 Minuten), Präsentation		4	6
04IM2110	Digital Business Model Innovation	Seminararbeit (4 Wochen), Präsentation		4	6
04IM2111	Software Development for Start-ups	Klausur (90 Minuten), Präsentation		4	6
04IM2112	Case-based Innovation and Technology Management	Seminararbeit (4 Wochen), Präsentation		4	6
04IM2113	Actual Trends in Entrepreneurship	Seminararbeit (4 Wochen), Präsentation		4	6
04IM2101	Forschungsarbeit Management	Arbeit (6 Monate)		Arbeit	6
	Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftswissenschaften nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen				
Pflicht Wirtschaftsinformatik					12
04WI2019	Business Software	Klausur (90 Minuten), bei V+S auch Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2013	Enterprise Architecture	Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik					18

04WI2001	Information Design	Hausarbeit (4 Wochen), Report und Präsentation		4	6
04WI2002	New Public Management	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2007	Research Methods	Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI1101	Business Intelligence (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2010	E-Participation	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2011	Policy Analysis and Modelling	Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation;		4	6
04WI2012	Public Governance und Open Government	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik (Wenn nicht im Bachelor belegt)	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2016	Business Process Management	Klausur (90 Minuten)		4	6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2020	Business Collaboration	Klausur (90 Minuten) und bei V+S auch Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2021	Workflow Management	Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (10 Wochen)		4	6
04WI2022	Information, Technology and Society	Hausarbeit (4 Wochen), Report und Präsentation		4	6
04WI2030	Smart Process Analytics	Klausur (60 Minuten), Projektarbeit mit Programmierung und Präsentation (10 Wochen)		4	6
04WI2102	Risk Management in verteilten Systemen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04WI2103	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen	V+Ü: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten), V+S: Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6

04IN2106	Mobile Systems Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2047	Process Mining	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2101	Forschungsarbeit Wirtschaftsinformatik	Arbeit (6 Monate)		Arbeit	6
Aus dem Bereich der Wahlpflicht Informatik kann ein Modul eingebracht werden					6
04IN1021	Web Retrieval	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2007	Echtzeitsysteme	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN2023	Semantic Web	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2029	Künstliche Intelligenz	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2042	Computational Social Sciences	Klausur (60 Minuten) und Softwareentwicklungsprojekt (4 Wochen)		4	6
04IN2047	Process Mining	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04IN2106	Mobile Systems Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftsinformatik oder Informatik nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen					
Recht					6
04IM2013	Recht II	Zwei Klausuren à 90 Minuten mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
Forschungspraktikum und Soft Skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Projektdokumentation und Präsentationen	x	8	12
Masterarbeit					30
04FB2004 04FB2005	Masterarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsentation		Arbeit + 1	30

Anhang 9: Master Curriculum Web and Data Science

Aims of Curriculum

The Master of Science in Web and Data Science teaches specialized knowledge for analysing data and for designing and developing Web and data-intensive systems. Germane to such development and analysis is the understanding of the Web and data ecosystems as being multi-faceted, governed by technologies, economics, and social interactions of humans, interest groups, companies and governments. The Master qualifies the graduate for independent, academic work, lays the foundations for further development of the subject area, and is the preparation/prerequisite for doctoral studies. It is a qualification for independent and responsible duties, and is characterised by the scientific basis, promotion of independence and judgement and decision-making ability and is close to research. In particular, the graduates should be able to fulfil executive positions later on.

The Master of Science in Web and Data Science builds on competencies acquired in a preceding bachelor study programme, which is equivalent to computer science studies of type 1 (core computer science), type 2 (computer science with specific application subject) or type 3 (interdisciplinary study programme with a share in computer science education comparable to the weight of other subjects).

The objective of the curriculum is to achieve a foundational understanding of Web and data-intensive systems as being derived from techno-sociological interactions. For this purpose, the programme broadens and deepens competencies in designing and developing Web and data-intensive systems, in automated analysis of data in general and Web data (content, links and usage) in particular as well as the interaction of Web and data-intensive systems with legal constraints (e.g. digital rights), group processes (e.g. social network analysis), economic behaviour (e.g. marketing and online consumer behaviour) and political processes in the Web (eParticipation). The course of studies deepens the ability to formulate problems and to undertake the resulting tasks in working teams, and promotes qualifications beyond the scope of studies. Furthermore, the aim is for graduates to perform duties independently and take on challenging tasks related to analysing data, generating a data narrative, developing an interactive Web presence and developing a Web and/or data strategy for companies and governments addressing the needs of customers and other end users.

Particular objectives of the curriculum are:

- Graduates have comprehensively internalised the concepts and competencies acquired with their Bachelor course of studies. Thus, beyond meeting the educational goals of their Bachelor studies for study-specific as well as general competencies, they have acquired an increased maturity and confidence in applying these concepts and competencies also to novel problem domains.
- They have deep knowledge about data analysis and visualization, the development of Web systems, Web strategies and the development of the Web and data ecosystems as wholes.
- They possess profoundness and broadness in order to work their way into future technologies in their own field as well as the periphery of their own area/field.
- They are able to successfully apply the acquired knowledge of Data Science and Web Science for the formulation and solution of complex problems in research and development in the public sector, in ICT industry or research institutions, and to critically question the acquired knowledge and if required to further develop it.
- They have acquired various technical and social skills, such as capacity to abstract, systems thinking, ability to communicate and work in teams, international and intercultural experience, that prepare them for managerial/executive functions.

- They have become familiar with academic work in fundamental research and fulfil the prerequisites for progressing on to a doctorate in their area of specialisation.

The Master of Science in Web and Data Science has a strongly self-determined course of studies: the composition/construction of the course of studies allows students greater freedom of choice and the inclusion of research, which leads to greater maturity as an academic. The courses in the Master of Science in Web Science are taught in English.

The curriculum comprises the following module groups:

Module group	ECTS
Web Science	20
Data Science	18
Mandatory elective courses in computer science or interdisciplinary subjects	36
Research work, seminar and soft skills	16
Master Thesis	30
Total	120

Prior Qualification for the Curriculum

Students subscribing to the Curriculum in Web and Data Science are expected to bring along the following competencies, skills and knowledge:

- Skills in programming and analysing of basic data structures and algorithms
- Basic knowledge in the design, modelling and testing of software according to the software development process
- Understanding of formal foundations and principles of programming languages
- Basic knowledge in analysis, linear algebra, discrete mathematics and logics
- Foundational skills in academic writing and presenting
- Basic understanding of formal languages, automata theory and computational complexity theory
- English skills

Curriculum MSc Web Science

Module No.	Module	Type of examination	Course Achievement	SWS	Credit points
Web Science					20
04IN2026	Introduction to Web Science	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		6	8
04IN2027	Network Theory and Dynamic Systems	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
04IN2012	Engineering Web and Data-intensive Systems	Written exam (90 min.)		4	6
Data Science					18
04IN2102	Big Data	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
04IN2043	Introduction to Data Science	Written (60 min.) or oral (15 min.) exam		4	6
04IN2028	Machine Learning	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
Mandatory elective courses in computer science or interdisciplinary subjects (select modules comprising 36 ECTS)					36
Computer science					
04IN2023	Semantic Web	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
04IN1021	Web Retrieval	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
04IN1017	Java EE Web Applications	Development project incl. report (4 weeks), presentation and discussion		4	6
04CV2102	Visual Analytics	Written exam (90 min.)		4	6
04CV2005	Pattern recognition	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam		4	6
04IN2048	Probabilistic functional programming	Written (90 min.) or oral (20 min.) exam		4	6
04IN2042	Computational Social Science	Development project incl. report (4 weeks),		4	6
04IN2037	Software Language Engineering	Written exam (90 min.)		4	6
04IN2045	Mining Software Repositories	Assignments (report, 4 weeks) and presentations		4	6
04IN2008	Empirical Software Engineering	written (90 min.) or oral (30 min.) exam		4	6
Information Systems					

04WI2010	E-Participation	Seminar work (4 weeks) and presentation		4	6
04WI2013	Enterprise Architecture	Assignment (4 weeks)		4	6
04WI2016	Business Process Management	Written exam (90 min.)		4	6
04WI2021	Workflow Management	Written exam (60 min.) and case study (the exercise, 10 weeks)		4	6
04WI2102	Risk Management in distributed systems	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam		4	6
04WI2103	Security in networked and mobile systems	V+Ü: Written (90 min.) or oral (30 min.) exam V+S: seminar work (4 weeks) and presentation		4	6
04WI2001	Information Design	Assignment, Report (4 weeks) and presentation		4	6
04WI2019	Business Software	V: Written exam (90 min.) V+S: seminar paper (4 weeks) and presentation (15 min.)		4	6
04WI2030	Smart Process Analytics	Written exam (60 min.), Case study work, programming, and presentation (the exercise, 10 weeks)		4	6
Information management					
04IM2006	Digital Consumer Behaviour	Written exam (90 min.) and Seminar work (4 weeks) with presentation		4	6
04IM2008	New Product Development	Written exam (60 min) and Seminar work (8 weeks) with presentation		4	6
04IM1016	Entrepreneurship	Business Plan: Presentation and assignment (4 weeks)		4	6
04IM2010	Entrepreneurial Strategies	Written exam (90 min.), Seminar work (4 weeks)		4	6
04IM2009	Entrepreneurial Design Thinking	Seminar work (4 weeks) and presentation		4	6
Mathematics/Mathematical Modelling					

03MA2501	Applied Differential Equations	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam	x	6	9
03MA2502	Optimization	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam	x	6	9
03MA2503	Numerics for Partial Differential Equations	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam		6	9
03MA2504	Optimization 2	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam	x	6	9
	Other				
04IN2104	Research Paper Web & Data Science	Seminar work in the form of a scientific publication (8 weeks)		Work	6
04IN2107	Elective Master Course 1 (Wahlpflicht Master Leistung 1)	Written (60 min.) or oral (20 min.) exam		2	3
04IN2108	Elective Master Course 2 (Wahlpflicht Master Leistung 2)	Written (60 min.) or oral (20 min.) exam		2	3
04IN2109	Elective Master Course A (Wahlpflicht Master Leistung A)	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam		4	6
04IN2110	Elective Master Course B (Wahlpflicht Master Leistung B)	Written (90 min.) or oral (30 min.) exam		4	6
	Modules offered by other faculties such as social sciences political sciences and cultural sciences with a connection to Web or Data-intensive systems After consultation with the manager of the study programme and the relevant faculty boards				
Research intern Seminar and Soft Skills					16
04IN2011	Seminar Computer science	Seminar work (4 weeks), presentation		2	4
04FB2003	Research intern after course on team and leadership training	Project documentation, presentations	x	8	12
Master thesis					30
04FB2004 04FB2005	Master thesis and Colloquium	Thesis (6 months) and presentations		Work + 1	30

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftsinformatik	30
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	24
Wirtschaftswissenschaften	6

Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	12
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme.
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software), der objektorientierten Programmierung und der Rechnernetze.
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings.
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbstständige Sprachverwendung)

Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Curriculum of MSc Information Systems

Modulnr.	Module	Art der Prüfung	Studienleistung	SWS	Wertigkeit
Pflicht Wirtschaftsinformatik					30
04WI2007	Research Methods	Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2019	Business Software	Klausur (90 Minuten), bei V+S auch Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2021	Workflow Management	Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (10 Wochen)		4	6
04WI2013	Enterprise Architecture	Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04WI2102	Risk Management in verteilten Systemen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik und Informatik (4 Module aus dem Angebot, davon max. 1 aus der Wahlpflicht Informatik)					24

04WI2001	Information Design	Hausarbeit (4 Wochen), Report und Präsentation		4	6
04WI2002	New Public Management	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04WI2022	Information, Technology and Society	Hausarbeit (4 Wochen), Report und Präsentation		4	6
04WI1101	Business Intelligence (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2011	Policy Analysis and Modelling	Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation;		4	6
04WI2010	E-Participation	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2012	Public Governance und Open Government	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik (Wenn nicht im Bachelor belegt)	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (4 Wochen)		4	6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation;		4	6
04WI2016	Business Process Management	Klausur (90 Minuten);		4	6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2020	Business Collaboration	Klausur (90 Minuten) und bei V+S auch Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04WI2030	Smart Process Analytics	Klausur (60 Minuten), Projektarbeit mit Programmierung und Präsentation (10 Wochen)		4	6
04WI2103	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen	V+Ü: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten), V+S: Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	Klausur (60 Minuten)		4	6
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2035	Drahtlose Kommunikation	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2042	Computational Social Sciences	Klausur (60 Minuten) und Softwareentwicklungsprojekt (4 Wochen)		4	6
04IN2047	Process Mining	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Hausarbeit (4		4	6

		Wochen) und Präsentation			
04IN2106	Mobile Systems Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04WI2101	Forschungsarbeit Wirtschaftsinformatik	Arbeit (6 Monate)		Arbeit	6
Aus dem Bereich der Wahlpflicht Informatik kann ein Modul eingebracht werden					6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	Klausur (60 Minuten)		4	6
04CV2019	Autonome mobile Roboter	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN1017	JavaEE Web-Applications (Wenn nicht im Bachelor belegt)	Software-Entwicklungsprojekt (4 Wochen), Präsentation und Diskussion		4	6
04IN1021	Web Retrieval	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
04IN1023	Grundlagen der funktionalen Programmierung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN2001	Nicht-klassische Logiken	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2002	Formale Spezifikation und Verifikation	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2007	Echtzeitsysteme	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2008	Empirical Software Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN2012	Engineering Web and Data Intensive Systems	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IN2014	Software-Architektur	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2116	Advanced Topics in Web-based and Data-intensive Software and its Security	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2019	Vertiefung Theoretische Informatik	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2023	Semantic Web	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
04IN2026	Introduction to Web Science	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		6	8
04IN2027	Network Theory and Dynamic Systems	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6

04IN2028	Machine Learning	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
04IN2029	Künstliche Intelligenz	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2031	Automated Reasoning and Knowledge Representation	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2035	Drahtlose Kommunikation	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2042	Computational Social Sciences	Klausur (60 Minuten) und Softwareentwicklungsprojekt (4 Wochen)		4	6
04IN2044	Lokale Netzstrukturen	mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IN2045	Mining Software Repositories	Assignment (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04IN2047	Process Mining	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04IN2048	Probabilistic Functional Programming	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)		4	6
04IN2106	Mobile Systems Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftsinformatik oder Informatik nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen					
Pflicht Wirtschaftswissenschaften					6
04IM2003	Management für WI (Zwei aus: ("Service Excellence" + "Management und Führung" + "Wertorientierte Unternehmensführung" + "Management Digitaler Medien"))	2 Teilklausuren (je 90 Minuten) oder mündliche Prüfungen (je 30 Minuten) mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften					12
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (120 Minuten)		4	6
04IM2108	<i>Volkswirtschaftliche Vernetzung</i> ("Netzökonomie" + "Internationale Wirtschaftsbeziehungen")	Klausur (120 Minuten)		4	6
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I (wenn nicht im BSc belegt)	Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM2012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)		4	6
04IM1016	Entrepreneurship (wenn nicht im BSc belegt)	Business Plan: Präsentation und schriftliche		4	6

		Ausarbeitung (4 Wochen)			
04IM2005	Angewandte Marktforschung	Klausur (90 Minuten)		4	6
04IM2006	Digital Consumer Behavior	Klausur (90 Minuten) und Seminararbeit (4 Wochen) mit Vortrag		4	6
04IM2008	New Product Development	Klausur (60 Minuten) und Seminararbeit (8 Wochen) mit Präsentation		4	6
04IM2009	Entrepreneurial Design Thinking	Seminararbeit (4 Wochen) und Präsentation		4	6
04IM2010	Entrepreneurial Strategies	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen), Seminarvortrag		4	6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen), mit Seminarvortrag		4	6
04WI2012	Public Governance and Open Government	Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation		4	6
04IN2042	Computational Social Sciences	Klausur (60 Minuten) und Softwareentwicklungsprojekt (4 Wochen)		4	6
04IM2101	Forschungsarbeit Management	Arbeit (6 Monate)		Arbeit	6
	Weitere Module aus dem jeweils aktuellen Angebot des Fachbereichs zu Wirtschaftswissenschaften nach Absprache mit Studiengangsverantwortlichen und den Ausschüssen				
Recht					6
04IM2013	Recht II	Zwei Klausuren à 90 Minuten mit jeweils 50% Gewichtung		4	6
Forschungspraktikum und Soft Skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Projektdokumentation und Präsentationen	x	8	12
Masterarbeit					30
04FB2004 04FB2005	Masterarbeit mit Kolloquium	Abschlussarbeit (6 Monate) und Präsentation		Arbeit + 1	30

Anhang 11: Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik

Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc

Vertiefungsgebiete

- DKE: Data and Knowledge Engineering
- MSE: Mobile Systems Engineering
- SE: Software Engineering
- DS: Data Science

Wahlpflicht

- TI/M: Theoretische Informatik/Mathematik

Modul	Name	Art der Prüfung	SWS	ECTS	Wahlpflicht CV und Inf im Studiengang <i>Computervisualistik</i>					Wahlpflicht Informatik im <i>Studiengang Informatik</i>					
					BSc WP CV oder Inf	BSc WP Inf	MSc WP CV	MSc WP Inf	MSc WP TI/M	BSc WP Inf	MSc WP TI/M	MSc WP Inf	MSc WP Vertiefungen		
												DKE	SE	MSE	DS
03MA1012	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	Klausur (90 Min.)	6	8					x		x				
03MA1134	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	Klausur (90 Min.)	6	8					x		x				
03MA1501	Modellieren und Simulieren	Klausur (90 Min.)	8	12					x		x				

03MA2108	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2109	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2110	Vertiefungsmodul	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2501	Applied Differential Equations	Studienleistung; Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2502	Optimization	Studienleistung; Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2503	Numerics for Partial Differential Equations	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
03MA2504	Optimization 2	Studienleistung; Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	9					x		x					
04CV1001	Bildverarbeitung 1	Klausur (90 Min.)	5	7						x		x				
04CV1002	Bildverarbeitung 2	Klausur (60 Min.)	3	5						x		x				
04CV1003	Industrielle Bildverarbeitung	Klausur (90 Min.)	2	3	x						x					
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	Klausur (90 Min.) und Hausarbeit (4 Wochen)	4	6							x					

04CV1005	Einführung in die Computerlinguistik	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6	x		x			x	x				
04CV1006	Computergraphik 1	Klausur (90 Min.)	5	7						x	x				
04CV1007	Computergraphik 2	Klausur (90 Min.)	3	5						x	x				
04CV1008-1	Virtuelle Realität und Augmented Reality (V)	Mündliche Prüfung (30 min)	2	3	x										
04CV1010	Weiterführende Themen der CV	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Assignment	4	6											
04CV1019	Virtuelle Realität und Augmented Reality	Klausur (90 Min.) und Assignment	4	6	x					x					
04CV1105	Mensch-Maschine Kommunikation	Klausur (90 Min.)	4	6	x										
04CV1104	Grundlagen der medizinischen Visualisierung	Klausur (90 Minuten)	4	6						x	x				
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	Klausur (60 Min.)	4	6	x	x	x	x		x	x			x	
04CV2002	Medizinische Bildverarbeitung 1	Klausur (90 Min.)	4	6			x				x				
04CV2004	Bildverarbeitung 3	Klausur (90 Min.)	3	5							x				
04CV2005	Pattern Recognition	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6			x	x	x		x	x	x		x
04CV2013	Computergraphik 3	Klausur (90 Min.)	3	5							x				
04CV2014	Animation und Simulation	Hausarbeit (Assignment) (4 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6	x		x			x	x				
04CV2016	Photorealistische Computergraphik	Klausur (90 Min.)	4	6			x				x				

04CV2017	Echtzeit-Rendering	Projekt und mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6			x					x				
04CV2019	Autonome mobile Roboter	Klausur (90 Min.)	4	6			x	x				x				x
04CV2025	Mesh Processing	Klausur (90 Min.)	4	6			x		x			x				
04CV2103	Fortgeschrittene Themen der Logik und Theoretischen Informatik	Klausur (90 Min.)	4	6					x			x				
04CV2101	Forschungsarbeit Computervisualistik	Hausarbeit (8 Wochen)	Arbeit	6			x									
04CV2102	Visual Analytics	Klausur (90 Min.)	4	6			x					x				x
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								
04IN1006	Bewertung der operativen Leistung von Systemen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6	x	x		x	x	x	x	x		x	x	
04IN1017	JavaEE Web Applications	Entwicklungsprojekt (Hausarbeit 4 Wochen 3-5 Personen) und Präsentation und Diskussion der Ergebnisse	4	6	x	x		x		x		x				x
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								
04IN1021	Web Retrieval	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (20 Min)	4	6	x	x		x		x		x	x			x
04IN1022	Logik für Informatiker	Klausur (120 Min.)	4	6					x							
04IN1023	Grundlagen der funktionalen Programmierung	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								
04IN1024	Theorie der Programmiersprachen	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								

04IN1104	Programmiertechniken und Software-Design	Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen, 3-5 Studierende)	6	9	x	x										
04IN1106	Einführung in Secure Software Engineering	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.); bei V+S auch Hausarbeit (4 Wochen) mit Seminarvortrag	4	6	x	x				x						
04IN1107	Einführung in Smart Data Analytics	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.); bei V+S auch Hausarbeit (4 Wochen) mit Seminarvortrag	4	6	x	x				x						
04IN2001	Nicht-klassische Logiken	Klausur (120 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x	x	x	x	x	x			
04IN2002	Formale Spezifikation und Verifikation	Klausur (120 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x	x	x	x	x	x	x		
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	Klausur (90 Min) oder Mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x			x	
04IN2007	Echtzeitsysteme	Klausur (90 Min) oder Mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x			x	
04IN2008	Empirical Software Engineering	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6	x	x		x		x		x		x		x
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	Klausur (90 Min.)	4	6				x								
04IN2012	Engineering Web and Data Intensive Systems	Klausur (90 Min.)	4	6				x				x	x	x		x

04IN2014	Software-Architektur	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x		x		
04IN2016	Effiziente Graphenalgorithmen	Klausur (90 Min.)	4	6				x		x	x	x				
04IN2019	Vertiefung Theoretische Informatik	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6				x	x							
04IN2023	Semantic Web	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	4	6	x	x		x		x		x	x			x
04IN2026	Introduction to Web Science	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	8				x				x	x			x
04IN2027	Network Theory and Dynamic Systems	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	4	6				x				x	x			x
04IN2028	Machine Learning	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (20 Min)	4	6				x	x		x	x	x	x		x
04IN2029	Künstliche Intelligenz	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6				x	x							

04IN2031	Automated Reasoning and Knowledge Representation	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x	x	x	x	x			
04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	Klausur (90 Min) oder Mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x			x
04IN2033	Entscheidungsverfahren für Verifikation	Klausur (120 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x	x	x	x	x	x		
04IN2035	Drahtlose Kommunikation	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x			x
04IN2037	Software Language Engineering	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x	x	x	x	x			x
04IN2042	Computational Social Science	Software-Entwicklungsprojekt in Teams (4 Wochen, 3-5 Studierende)	4	6				x							
04IN2043	Introduction to Data Science	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6				x	x		x	x	x		
04IN2044	Lokale Netzstrukturen	mündliche Prüfung (30 Minuten)	4	6	x	x		x	x	x	x	x			x
04IN2045	Mining Software Repositories	Assignment (Hausarbeit 4 Wochen) und Präsentation	4	6	x	x		x		x		x	x	x	
04IN2047	Process Mining	Mündliche Prüfung (30 Min.) und Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation	4	6				x							
04IN2048	Probabilistic functional programming	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	4	6				x							

04IN2052	Verteilte und Parallele Programmierung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6								x		x	x	
04IN2053	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6								x		x	x	
04IN2101	Forschungsarbeit Informatik	Seminararbeit in Form einer wissenschaftlichen Veröffentlichung (6 Monate)	Arbeit	6				x	x		x	x	x	x	x	x
04IN2102	Big Data	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	4	6				x				x		x		x
04IN2103	Leistungsbewertung von drahtlosen Netzen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	4	6					x		x	x				x
04IN2106	Mobile Systems Engineering	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	4	6				x		x		x				x
04IN2112	Vertiefung in Secure Software Engineering	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.). Bei V+S: Hausarbeit (4 Wochen) mit Seminarvortrag	4	6				x				x	x	x		x
04IN2113	Vertiefung in Smart Data Analytics	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.). Bei V+S: Hausarbeit (4 Wochen) mit Seminarvortrag	4	6				x				x	x	x		x
04IN2115	Zufällige Kommunikationsnetze	mündliche Prüfung (30 Minuten)	4	6					x		x	x				x

04IN2116	Advanced Topics in Web-based and Data-intensive Software and its Security	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min)	4	6	x	x		x		x		x	x	x		x
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	E-Klausur (60 Minuten)	4	6	x	x				x						
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	E-Klausur (60 Minuten) und mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, 15 Minuten)	4	6	x	x		x		x						
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	Klausur (90 Min.)	4	6	x	x		x								
04WI2017	Special Topics in Information Systems	Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation	4	6				x				x				
04WI2102	Risk Management in verteilten Systemen	Klausur (90 Min,) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	4	6				x				x			x	x
04WI2103	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen	Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (30 Min), bei Seminar: Seminararbeit (4 Wochen) mit Präsentation	4	6				x				x			x	x